VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

ZDv 19/2 VS-NfD

Flugbetriebsordnung für die Bundeswehr

September 1994

DSK FL340100252

Vereinnahmt	Datum	LfdNr.
	BWB - ZA17 08.09.95	lfd. Nr. der Dienstvorschrift 0001

Bundesministerium der Verteidigung Bonn, 21. September 1994

Ich genehmige die Herausgabe der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift

Flugbetriebsordnung für die Bundeswehr

als Zentrale Dienstvorschrift

ZDv 19/2 VS-NfD

In Vertretung

Dr. Wichert

Die ZDv 19/2 VS-NfD "Flugbetriebsordnung für die Bundeswehr", Ausgabe 12. Dezember 1986 und die ZDv 19/5 "Bestimmungen für Auslandsflüge" Ausgabe 13. August 1970, treten außer Kraft und sind zu vernichten.

Federführung **Führungsstab der Luftwaffe III 4**

Nach § 30 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl I S. 61) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Vereinfachung der Planungsverfahren für Verkehrswege vom 23. Dezember 1993 (BGBl I S. 2123) wird folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Flugbetriebsordnung für die Bundeswehr

In Vertretung

Dr. Wichert

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift "Flugbetriebsordnung für die Bundeswehr" vom 12. Dezember 1986 tritt hiermit außer Kraft.

Vorbemerkung

1. Diese Dienstvorschrift regelt
— den militärischen Flugbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland sowie
— den Flugbetrieb der Bundeswehr
im Frieden auf der Grundlage der jeweils geltenden luftrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des § 30 LuftVG. Ä

2. Diese Regelungen dienen auch der Herstellung und Wahrung der Funktionsfähigkeit der Bundeswehr sowie der Erfüllung der ihr obliegenden besonderen Aufgaben.

3. Abweichungen von dieser Dienstvorschrift sind nur zulässig, wenn hierzu in dieser Dienstvorschrift ausdrücklich ermächtigt wird. Sie dürfen nur von den dazu ausdrücklich befugten Vorgesetzten und Dienststellen angeordnet werden.
Über andere Abweichungen, für die diese Dienstvorschrift keine ausdrückliche Erlaubnis erteilt, entscheidet der Bundesminister der Verteidigung. Entsprechende Anträge sind über die HöhKdoBeh/vergleichbaren Dienststellen dem Luftwaffenamt und von diesem mit einer Bewertung dem Bundesminister der Verteidigung (Fü L III) vorzulegen.
Das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung legt eine Ausfertigung seiner Anträge unmittelbar dem Bundesminister der Verteidigung (Fü L III) vor.

4. Auf der Grundlage dieser Dienstvorschrift werden erforderliche Ausführungsbestimmungen für den Flugbetrieb der Bundeswehr auf Weisung Fü L III in Erlassen, Besonderen Anweisungen für den Flugbetrieb (BesAnFb), Military Special Notices und NOTAM herausgegeben, fortgeschrieben oder geändert.

Änderung 1

5. Ergänzende Regelungen zur Durchführung des Flugbetriebs sind durch die HöhKdoBeh/KdoBeh/das BWB in Form von Flugbetriebshandbüchern (FBH) für ihre Bereiche festzulegen.

6. Wer Luftfahrzeuge und Luftfahrzeugbesatzungen im Flugbetrieb der Bundeswehr einsetzt, Luftfahrzeuge der Bundeswehr führt oder als ständiger Besatzungsangehöriger am Flugdienst in der Bundeswehr teilnimmt, muß mit dem Inhalt dieser Dienstvorschrift vertraut sein.

7. Die in dieser Vorschrift durch *) gekennzeichneten Ziffern gelten nicht nur für die Bundeswehr, sondern für jeden militärischen Flugbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland.

8. Änderungsvorschläge zu dieser Dienstvorschrift sind zu richten an

Streitkräfteamt
- Abteilung IV 3 -
Bw 224
Postfach 20 50 03

53170 Bonn

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1	**Allgemeine Bestimmungen**	**101—127**
I.	**Luftfahrzeuge**	**101—108**
	a) Betrieb und Einsatz	101—105
	b) Verhalten im Luftfahrzeug	106—108
II.	**Luftfahrzeugbesatzungen**	**109—116**
	a) Einsatz	109—113
	b) Flug-, Flugdienst- und Ruhezeiten	114—115
	c) Buchen von Flugzeiten und Flugverfahren	116
III.	**Einsatzbedingte Flugausrüstung/ Notausrüstung**	**117**
IV.	**Flugauftrag**	**118—122**
V.	**Flugbetrieb an Wochenenden und Feiertagen**	**123—124**
VI.	**Lufttransport**	**125**
VII.	**Behandlung von Unfällen und Zwischenfällen mit Luftfahrzeugen**	**126**
VIII.	**Besondere Verwendungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland**	**127**

Kapitel 2	**Verhalten im Luftraum**	**201—279**
I.	**Pflichten der Teilnehmer am Luftverkehr**	**201—211**
	a) Grundregeln für das Verhalten	201—202
	b) Verantwortlicher Luftfahrzeugführer	203—205
	c) Anwendung der Flugregeln	206—208
	d) Einhaltung der Flugverfahren für Flüge mit Flugverkehrskontrolle	209—210
	e) Beachtung der Luftfahrtveröffentlichungen	211
II.	**Allgemeine Flugregeln**	**212—240**
	a) Luftraumordnung	212
	b) Luftsperrgebiete, Gebiete mit Flugbeschränkungen, Gebiete mit besonderen Aktivitäten und zeitweilig reservierte Lufträume	213—215
	c) Mindestflughöhen für VFR-Flüge	216—220
	d) Abwerfen von Gegenständen	221

Änderung 1

c) Vermeidung von Zusammenstößen/ Ausweichregeln ..... 222—225
f) Flugplatzverkehr ..... 226—227
g) Flugverkehrskontrollfreigabe ..... 228—229
h) Sprechfunkverkehr 230
i) Standort-/Pflichtmeldungen 231
j) Start-/Landemeldungen 232
k) Außenstarts/Außenlandungen ..... 233—237
l) Üben von Notverfahren 238
m) Übungsflüge unter angenommenen Instrumentenwetterbedingungen 239
n) Lichterführung, Signale und Zeichen 240
III. **Besondere Bestimmungen ..... 241—279**
a) Besondere Flugbeschränkungen und Verhinderung von Grenzverletzungen ..... 241—242
b) Absetzen von Fallschirmspringern/ Absetzen/Abwerfen von Lasten ..... 243—248
c) Einsätze von unbemannten Luftfahrzeugen 249
d) Einsätze im Such- und Rettungsdienst .... 250—251
e) Waffeneinsätze 252
f) Luftverteidigungs- (LV)-Einsätze 253
g) Kunstflug ..... 254—255
h) Formationsflüge ..... 256—259
i) Schleppflüge ..... 260—262
j) Flüge über See und im Bereich des Küstenmeeres ..... 263—265
k) Überschallflüge ..... 266—269
Ä l) Auslandsflüge und Flüge im Ausland ..... 270—271
m) Technische Flüge 272
n) Höchstfluggeschwindigkeiten 273
o) Landungen auf fremden Flugplätzen mit munitionierten Luftfahrzeugen oder mit Ladungen gefährlicher Güter ..... 274—275
p) Luftnotfälle ..... 276—278
q) Besondere Hubschraubereinsätze 279

Kapitel 3	**Sichtflug- und Instrumentenflugregeln**	**301—334**
I.	**Sichtflugregeln**	**301—319**
	a) Allgemeine Bestimmungen	301—303
	b) Sichtwetterbedingungen	304—310
	c) VFR-Flüge im Luftraum der Klasse C und F	311—314a
	d) Höhenmessereinstellung	315
	e) Reiseflughöhen	316
	f) Flugwettervorhersage	317
	g) Verhalten bei Wetterverschlechterung	318
	h) Übergang zum IFR-Flug	319
II.	**Instrumentenflugregeln**	**320—334**
	a) Allgemeine Bestimmungen	320—322
	b) Start unter Instrumentenwetterbedingungen	323—324
	c) Sicherheitsmindesthöhe	325
	d) Höhenmessereinstellung	326
	e) Reiseflughöhen	327—328
	f) Übergang zum VFR-Flug	329—330
	g) Anflug unter Instrumentenwetterbedingungen	331—332
	h) Ausweichflugplätze	333—334
Kapitel 4	**Flugvorbereitung**	**401—416**
I.	**Allgemeines**	**401—402**
II.	**Navigatorische Vorbereitung**	**403—404**
III.	**Kraftstoffvorratsermittlung**	**405—411**
	a) VFR-Flüge und IFR/VFR-Flüge	408
	b) IFR und VFR/IFR-Flüge	409
IV.	**Flugwetterberatung**	**412—415**
V.	**Flugberatung/Flugabfertigung**	**416**
Kapitel 5	**Tiefflug**	**501—531**
I.	**Allgemeines**	**501—519**
	a) Grundlagen	501—505
	b) Betriebszeiten	506—510
	c) Höchstfluggeschwindigkeiten	511
	d) Besondere Beschränkungen	512—516
	e) Zusätzliche Regelungen	517—519

II.	**Tiefflug bei Tag**	**520—526**
	a) Tiefluggebiete/Mindestflughöhen	520—524
	b) Wetterbedingungen	525—526
III.	**Tiefflug bei Nacht**	**527—531**
	a) Tiefflugstrecken/Tiefluggebiete/ Mindestflughöhen	527—529
	b) Wetterbedingungen	530—531

Anhang

Anlage 1	Begriffsbestimmungen	1/1—1/3
Anlage 2	Einsatzbedingte Flugausrüstung/ Notausrüstung	2/1—2/5
Anlage 3	Besondere Anweisungen für den Flugbetrieb (BesAnFb)	3
Anlage 4	Auflistung der Ziffern, die inhaltlich in der MIL AIP veröffentlicht werden	4

Abkürzungen

Änderungsnachweis

Änderungsvorschlag

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

I. Luftfahrzeuge
a) Betrieb und Einsatz

101. Die für den sicheren Betrieb des Luftfahrzeugs (Lfz) erforderlichen **Kontrollen** sind gem. Prüflisten durchzuführen.
Fallen **nach Antritt eines Fluges** Anlagen, Geräte oder Bauteile des Lfz ganz oder teilweise aus, entscheidet der verantwortliche Luftfahrzeugführer (VLF) über **Fortführung** oder **Abbruch** des Flugvorhabens.

102. Die **Zusammensetzung der Besatzung** eines Lfz muß mindestens den Forderungen des Flughandbuchs/der vergleichbaren Betriebsunterlage entsprechen.

103. Für jedes Lfz ist ein **Bordbuch** zu führen und an Bord mitzuführen.

104.[*)] Lfz dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn sie mit der für die Durchführung des Fluges/Auftrages erforderlichen **Ausrüstung/Zusatzausrüstung/Notausrüstung** ausgestattet sind.

105.[*)] Die für den **Einsatz** eines Lfz erforderliche Dokumentation ist an Bord mitzuführen. Art und Umfang sind durch die zuständige HöhKdoBeh/KdoBeh/vergleichbare Dienststelle festzulegen.

[*)] siehe Anlage 4

b) Verhalten im Luftfahrzeug

106. Im **Führerraum** eines Lfz dürfen sich außer der Führerraumbesatzung weitere Personen nur mit Genehmigung des VLF aufhalten.
Besatzung und Passagiere haben während des gesamten Fluges den Anweisungen des VLF Folge zu leisten.

107. Hinsichtlich der Verwendung von **Sicherheitsgurten** sind die Bestimmungen der Besonderen Anweisungen für den Flugbetrieb 101 "Allgemeine Bestimmungen" (BesAnFb 101) zu beachten.
Rauchen im Lfz und am Boden in einem Umkreis von 25 m um das Lfz ist verboten.

In Transport- und Sonderflugzeugen sowie Hubschraubern ist der VLF berechtigt, das Rauchverbot **während** des Fluges aufzuheben, sofern die Sicherheit an Bord dadurch nicht beeinträchtigt wird.

108. Nicht zur Ausrüstung des Lfz/der -besatzung (LFB) gehörende **elektrische und elektronische** Geräte dürfen an Bord während des Betriebs des Lfz nur mit Genehmigung des VLF betrieben werden.

II. Luftfahrzeugbesatzungen

a) Einsatz

109. Als Luftfahrzeugführer (LFF) bzw. ständiger Besatzungsangehöriger eines Lfz darf nur **eingesetzt** werden, wer im **Besitz** einer der folgenden Erlaubnisse ist:
- einer Erlaubnis zum Führen von Lfz der Bundeswehr mit entsprechender gültiger Musterberechtigung
- einer gültigen Erlaubnis zur Tätigkeit als ständiger Besatzungsangehöriger für das entsprechende Lfz-Muster.

Sind für die Durchführung eines Fluges darüber hinaus **zusätzliche Berechtigungen** erforderlich, müssen LFF/ständige Besatzungsangehörige im Besitz dieser Berechtigung sein.

110. **Abweichend** von Nr. 109 gelten für LFF und ständige Besatzungsangehörige für die Dauer ihrer fliegerischen Einweisung, Ausbildung, Schulung, Nachschulung die **Bestimmungen der ZDv 19/11 "Zulassungsordnung für Führer von Luftfahrzeugen der Bundeswehr" und ZDv 19/12. "Zulassungsordnung für Luftfahrzeugbesatzungsangehörige (ausgenommen Luftfahrzeugführer)".**

111. LFF und ständige Besatzungsangehörige, deren **letzter Flug** in ihrer Tätigkeit auf einem Lfz-Muster länger als **3 Monate** zurück liegt, dürfen auf diesem Lfz in verantwortlicher Funktion erst dann wieder eingesetzt werden, wenn sie ihre Befähigung für diese Tätigkeit erneut nachgewiesen haben.

112.[*)] Wer infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel oder infolge geistiger oder körperlicher Mängel in der Wahrnehmung seiner Aufgaben als LFF oder Besatzungsangehöriger behindert ist, darf nicht eingesetzt werden.
Der Genuß von Alkohol ist für Besatzungsangehörige von Luftfahrzeugen binnen einer Frist von **12 Stunden** vor Flugantritt verboten.

113. **Medizinische Ausschließungsgründe** für einen fliegerischen Einsatz ergeben sich aus den "Flugmedizinischen Richtlinien" der **BesAnFb 101.**

b) Flug, Flugdienst und Ruhezeiten

114. Die zuständigen HöhKdoBeh/KdoBeh/vergleichbaren Dienststellen bestimmen für ihre Bereiche **höchstzulässige Flug- und Flugdienstzeiten** sowie angemessene **Ruhezeiten** unter Beachtung der nach STANAG 3527 in der **BesAnFb 101** festgelegten **Richtwerte.** Ä

[*)] siehe Anlage 4

Änderung 1

115. Bei Einsätzen im Such- und Rettungsdienst sowie im Rahmen von Hilfeleistungen bei Naturkatastrophen bzw. besonders schweren Unglücksfällen und dringender Nothilfe gelten folgende Bestimmungen:

- Die höchstzulässigen **Flugzeiten** für den 24-Stunden-Zeitraum dürfen um maximal ein Drittel, nicht jedoch auf über 18 Stunden erhöht werden.
- die höchstzulässige **Flugdienstzeit** darf 24 Stunden nicht überschreiten.
- **Die anschließende Ruhezeit** muß mindestens 10 Stunden betragen.
- Zu jeder beabsichtigten Abweichung von den Richtwerten der BesAnFb 101 ist, sofern Zeit und Umstände es erlauben, ein Fliegerarzt zu hören.

c) Buchen von Flugzeiten und Flugverfahren

116. Das Buchen von **Flugzeiten** und **Flugverfahren** regelt die **BesAnFb 101.**

III. Einsatzbedingte Flugausrüstung/Notausrüstung

117. Zur Sicherheit der Besatzung und sonstigen Insassen ist eine den Bedingungen des Einsatzes entsprechende Ausrüstung/Notausrüstung mitzuführen (Anlage 2), die von den zuständigen HöhKdoBeh/KdoBeh/vergleichbaren Dienststellen für die in ihrem Bereich verwendeten Lfz-Muster festzulegen ist.

IV. Flugauftrag

118.[*)] Für **jeden Flug** ist ein **Flugauftrag** erforderlich.
Durch Flugauftrag wird bestimmt, wer

- als LFF/VLF ein Lfz führt,
- als Besatzungsangehöriger am Flug teilnimmt,
- neben der Besatzung bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit dem Einsatz an Bord wahrnimmt.

*) siehe Anlage 4

119. Flugaufträge dürfen nur von den nach Nr. 120 und 121 Berechtigten/Ermächtigten unter der Voraussetzung erteilt werden, daß der Berechtigte/Ermächtigte

- **Inhaber** einer gültigen Erlaubnis der Bundeswehr zum Führen von Lfz oder
- **Inhaber** eines gültigen Militärluftfahrzeugbesatzungsscheins (MBS) der Bundeswehr für Waffensystemoffiziere, Lfz-Operationsoffiziere, Bordnavigationsfunkoffiziere

ist.

120. Zum Erteilen von Flugaufträgen für **Angehörige ihres Dienstbereichs und für sich selbst sind berechtigt:**

(1) Kommodore, Kommandeure A/B und Staffelkapitäne/Disziplinarvorgesetzte in vergleichbarer Dienststellung der fliegenden Verbände und Einheiten sowie ihre ständigen Vertreter,

(2) Einsatzstabsoffiziere/Einsatzoffiziere fliegender Verbände und Einheiten,

(3) Leiter der TTV Org im LwFüKdo, Leiter der TTVZ, Leiter der TTVG, General der Heeresflieger, Leiter Gruppe Weiterentwicklung, Leiter von Lehr- und Versuchseinrichtungen sowie vergleichbarer Dienststellen und

(4) andere Dienststellenleiter, zu deren Dienstbereich Lfz gehören.

Ä

121. Die Berechtigten nach Nr. 120 (1), (3) und (4) können Angehörige ihres Dienstbereichs ermächtigen, Flugaufträge zu erteilen, wenn diese Ä

- als ihre Vertreter, als Vertreter des Einsatzstabsoffiziers, Einsatzoffiziers oder als Kommandoführer eingesetzt sind oder
- auf einem fremden Flugplatz/Landeplatz Flugaufträge erteilen sollen.

Werden Kommandos aus mehreren Verbänden mit gleichen Lfz-Mustern gebildet, kann der nächsthöhere fliegerische Vorgesetzte der zuständigen Kdo-Behörde für seinen Dienstbereich den KdoFhr ermächtigen, für das ihm unterstellte Kommando Flugaufträge zu erteilen.

Jede Ermächtigung ist **schriftlich** zu erteilen.

Änderung 1

Die Ermächtigung schließt die Befugnis ein, sich selbst Flugaufträge zu erteilen.
Eine Ermächtigung ist immer dann zu erteilen, wenn die o.a. Berechtigten selbst oder ihr Einsatzstabsoffizier/Einsatzoffizier die Voraussetzungen nach Nr. 119 **nicht** erfüllen.

122. Die Bestimmungen für
- Form und Inhalt des Flugauftrages,
- zulässige Änderungen und Abweichungen,
- Aufbewahrung

sind in der **BesAnFb 101** festgelegt.

V. Flugbetrieb an Wochenenden und Feiertagen

123.[*)] Der Flugbetrieb an **Wochenenden, an gesetzlichen sowie regionalen Feiertagen ist zulässig** für:

(1) Flüge der Flugbereitschaft BMVg;

(2) Flüge im Such- und Rettungsdienst sowie zur Aufrechterhaltung der SAR-Bereitschaft;

(3) Flüge im Rahmen von Hilfeleistungen bei Naturkatastrophen bzw. besonders schweren Unglücksfällen und dringender Nothilfe;

(4) LV Schutzflüge;

(5) Flüge, denen ein Lufttransportbefehl zugrunde liegt;

(6) Flüge im Rahmen von militärischen Luftfahrtveranstaltungen und der durch die Führungsstäbe genehmigten Beteiligung an zivilen Veranstaltungen;

(7) Flüge im Rahmen von Übungen, sofern die zuständige HöhKdoBeh/KdoBeh/vergleichbare Dienststelle die Flüge genehmigt oder angeordnet hat;

*) siehe Anlage 4

(8) Aufklärungsflüge der Bundeswehr über See auf Weisung der zuständigen HöhKdoBeh; Ä

(9) technische Flüge zur Erhaltung der Einsatzbereitschaft, die durch die HöhKdoBeh/KdoBeh/vergleichbare Dienststellen genehmigt worden sind;

(10) Flüge mit Hubschraubern und Propellerflugzeugen, die durch den jeweiligen Führungsstab der Teilstreitkräfte bzw. das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung (BWB) genehmigt worden sind;

(11) Flüge nach Instrumentenflugregeln, nicht jedoch
- Flüge zur Erfüllung von Ausbildungs- und/oder Flugstundenforderungen für Besatzungsangehörige
- Flüge von **mehr** als vier Lfz im Rahmen von Überführungen oder Verlegungen, es sei denn, diese Flüge werden durch die zuständige HöhKdoBeh/KdoBeh/vergleichbare Dienststellen angeordnet bzw. vorher genehmigt.

Bestimmungen für die **Durchführung** dieser Flüge sind, soweit erforderlich, durch die HöhKdoBeh/KdoBeh/vergleichbare Dienststellen festzulegen.

Ansonsten **ruht** der militärische Flugbetrieb
- an Wochenenden:
  in der Zeit von Samstag, 00.00 Uhr bis Montag 06.00 Uhr Ortszeit
- an gesetzlichen sowie regionalen Feiertagen (für Flüge in dieser Region):
  von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr Ortszeit.

124.[*)] Die nach Nr. 123 erforderlichen Genehmigungen/Anordnungen für Flüge sind **schriftlich** zu erteilen.
LwA - Abt FlBtrbBw ist nachrichtlich zu beteiligen.

*) siehe Anlage 4

Änderung 1

VI. Lufttransport

125. Für den Lufttransport sind durch die HöhKdoBeh/KdoBeh/vergleichbaren Dienststellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Sicherheit bei der Durchführung von Lufttransporteinsätzen, ergänzende Bestimmungen festzulegen.

VII. Behandlung von Unfällen und Zwischenfällen mit Luftfahrzeugen

126.[*)] Die Untersuchung von **Unfällen und Zwischenfällen** mit militärischen Luftfahrzeugen erfolgt durch General Flugsicherheit in der Bundeswehr (GenFlSichhBw) nach Maßgabe der ZDv 19/6 "Die Behandlung von Unfällen und Zwischenfällen mit Luftfahrzeugen und Flugkörpern der Bundeswehr" und des STANAG 3531 "Untersuchung der Flugsicherheitsrelevanten Aspekte und Meldung von Unfällen/Zwischenfällen mit Militärluftfahrzeugen und/oder Flugkörpern".

VIII. Besondere Verwendungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

127. Bei Flügen, die aufgrund eines Beschlusses der Bundesregierung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden - beispielsweise im Rahmen humanitärer Hilfe oder aufgrund eines Beschlusses des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen - sind Abweichungen von den Bestimmungen dieser Dienstvorschrift zulässig, wenn sie aufgrund der Besonderheiten vor Ort zur Erfüllung des fliegerischen Auftrags erforderlich sind.
Die Verpflichtung zur Beachtung der geltenden internationalen Bestimmungen bzw. des Rechts des Aufenthaltsstaates bleibt unberührt.

---

*) siehe Anlage 4

Kapitel 2
Verhalten im Luftraum

I. Pflichten der Teilnehmer am Luftverkehr

a) Grundregeln für das Verhalten

201.[*)] Jeder Teilnehmer am Luftverkehr hat sich so zu verhalten, daß Sicherheit und Ordnung im Luftverkehr gewährleistet sind und kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

202.[*)] Der Lärm, der bei Betrieb eines Lfz verursacht wird, darf nicht stärker sein, als es die ordnungsgemäße Führung oder Bedienung unvermeidbar erfordert.
Die Benutzung des Nachbrenners unterhalb einer Höhe von 3.000 Fuß GND bei Flügen über Land ist nur zulässig, wenn Flugsicherheitsgründe dies erfordern.

b) Verantwortlicher Luftfahrzeugführer (VLF)

203.[*)] Lfz sind während des Fluges und am Boden (Rollen) von einem VLF zu führen. Für das Rollen von mehrsitzigen Transportflugzeugen können Ausnahmegenehmigungen durch HöhKdoBeh/KdoBeh festgelegt werden.

204. (absichtlich freigelassen)

---

*) siehe Anlage 4

205.*) Der VLF hat das Entscheidungsrecht über die Führung des Lfz. Er hat während des Fluges, bei Start, Landung und beim Rollen, die geeigneten Maßnahmen zur sicheren Durchführung des Fluges und zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung an Bord zu treffen. Alle an Bord befindlichen Personen haben seinen hierzu notwendigen Anweisungen Folge zu leisten.

c) Anwendung der Flugregeln

206.*) Der Betrieb eines Lfz richtet sich nach den **Allgemeinen Flugregeln**, die Führung eines Lfz während des Fluges zusätzlich nach den **Sichtflugregeln** (Visual Flight Rules - VFR -) oder den **Instrumentenflugregeln** (Instrument Flight Rules - IFR -).

207.*) Flugverhältnisse, bei denen nach **Sichtflugregeln** (VFR) geflogen werden darf, sind gegeben, wenn die für den Einzelfall festgelegten Werte für Sicht und Abstand des Lfz von den Wolken sowie, bei Flügen in Kontrollzonen, für die Höhe der Hauptwolkenuntergrenze erreicht oder überschritten werden.

Bei diesen Flugverhältnissen **kann** der LFF nach Instrumentenflugregeln fliegen, wenn er es im Flugplan anzeigt. Einer Anweisung der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle aus Gründen der Flugsicherheit einen nach VFR geplanten Flug nach IFR durchzuführen, ist zu entsprechen, wenn die Voraussetzungen der Nummern 320 ff. erfüllt sind.

208.*) Flugverhältnisse, bei denen nach **Instrumentenflugregeln** (IFR) geflogen werden **muß**, sind gegeben, wenn die für den Einzelfall festgelegten Werte für Sichtflugregeln nicht erreicht werden.
In **Kontrollzonen** darf der LFF bei diesen Flugverhältnissen einen **Sonder-VFR-Flug** (Special-VFR-Flight) durchführen, wenn die für den Einzelfall festgelegten Mindestbedingungen erreicht sind und eine Flugverkehrskontrollfreigabe von der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle erteilt wird.

*) siehe Anlage 4

d) Einhaltung der Flugverfahren für Flüge mit Flugverkehrskontrolle

209.*) Soweit die zuständige Flugverkehrskontrollstelle keine anderslautende Flugverkehrskontrollfreigabe erteilt, hat der LFF bei Flügen innerhalb von Kontrollzonen, bei An- und Abflügen zu und von Flugplätzen mit Flugverkehrskontrollstelle und bei Flügen nach Instrumentenflugregeln die vorgeschriebenen Flugverfahren zu befolgen.

210.*) Von den Flugverfahren darf, außer in Notlagen, nur auf Anweisung oder, im Falle einer Anforderung durch den LFF, mit Genehmigung der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle abgewichen werden.

e) Beachtung der Luftfahrtveröffentlichungen

211. Für Anwendungen und Verbindlichkeiten von Luftfahrtveröffentlichungen gelten die Bestimmungen der **BesAnFb 201** "Verhalten im Luftraum".

II. Allgemeine Flugregeln

a) Luftraumordnung

212.*) Die in den Luftfahrtveröffentlichungen bekanntgegebene Luftraumstruktur ist für den militärischen Flugbetrieb verbindlich.

*) siehe Anlage 4

b) Luftsperrgebiete, Gebiete mit Flugbeschränkungen, Gebiete mit besonderen Aktivitäten und zeitweilig reservierte Lufträume

213.[*)] Luftsperrgebiete dürfen **nicht** durchflogen werden.

214.[*)] **Gebiete mit Flugbeschränkungen und Gebiete mit besonderen Aktivitäten** dürfen durchflogen werden, soweit
- die Beschränkungen dies zulassen oder
- in diesem Gebiet ein bestimmter Flugauftrag zu erfüllen ist und die für diese Gebiete zuständigen Dienststellen zugestimmt haben oder
- die zuständige Flugverkehrskontrollstelle den Durchflug im Einzelfall genehmigt hat.

215. Zeitweilig reservierte Lufträume (ED-R(TRA))sind für unkontrollierte Sichtflüge ein- und zweisitziger Strahlflugzeuge innerhalb von Lufträumen der Klassen C und E eingerichtet.
Für ihre Nutzung durch Lfz der Bundeswehr sind die Bestimmungen der BesAnFb 201 anzuwenden.

c) Mindestflughöhen für VFR-Flüge

216.[*)] Für VFR-Flüge gelten die nachfolgend festgelegten **Mindestflughöhen.**
Sie dürfen von Lfz nur unterschritten werden, soweit es bei Start und Landung, von Hubschraubern auch für den Schwebeflug erforderlich ist.

*) siehe Anlage 4

Sie betragen:

(1) — für Strahl- und Propellerflugzeuge grundsätzlich 1000 Fuß
— für Hubschrauber grundsätzlich 500 Fuß

(2) über Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern
— für Strahl- und Propellerflugzeuge 2000 Fuß
— für Hubschrauber 1000 Fuß
in einem Umkreis von 2000 Fuß über dem höchsten Hindernis. Städte mit weniger als 100.000 Einwohnern und andere dichtbesiedelte Gebiete sind nach Möglichkeit nicht unterhalb dieser Höhe zu überfliegen;

(3) über Kernkraftwerken in der Bundesrepublik Deutschland in einem Umkreis von 1,5 km um das Reaktorgebäude; 2000 Fuß Ä

(4) für Überlandflüge grundsätzlich 2000 Fuß über Grund oder Wasser, soweit nicht aus Sicherheitsgründen eine größere Höhe einzuhalten ist. Flüge in einer geringeren Höhe sind unter Beachtung der Absätze (1) und (2) zulässig, wenn diese Dienstvorschrift sowie sonstige Bestimmungen, insbesondere über die Beachtung der Luftraumordnung, der Sichtflugregeln oder von Flugverkehrskontrollfreigaben, eine geringere Höhe fordern oder ausdrücklich zulassen;

(5) Flüge unterhalb von 2000 Fuß über Grund oder Wasser sind Tiefflüge. Die Auftragserteilung für diese Flüge sowie ihre Vorbereitung und Durchführung sind in Kapitel 5 geregelt;

(6) Für Flüge der Bundeswehr im Bereich des Küstenmeeres gelten die Bestimmungen der **BesAnFb 201**.

217.[*)] Für **Überschall- und Zielschleppflüge** gelten von Nr. 216 **abweichende** Mindestflughöhen. Sie sind in den Nr. 220 und 261 ff. gesondert festgelegt.

*) siehe Anlage 4

218.[*)] Zur Erhöhung der Flugsicherheit dürfen Hubschrauber während Ä der Betriebszeit für militärische Tiefflüge

bei Tage:

– die Höhe von 1.000 bis 1.500 Fuß über Grund oder Wasser nur befliegen, wenn Flugauftrag oder Wetterlage dies erfordern;

bei Nacht: Ä

– Nachttiefflugstrecken nur mit einem Vertikalabstand von nicht weniger als 500 Fuß unter- oder überfliegen.
  Bei **Nachtsichtflügen mit Hubschraubern** darf zum Unterfliegen von Nachttiefflugstrecken, die für Geländefolgeflüge aktiviert worden sind, der Vertikalabstand auf 300 Fuß verringert werden.

219.[*)] Brücken und ähnliche Bauten sowie Freileitungen und Antennen dürfen mit Flugzeugen nicht unterflogen werden.
Für **Hubschrauber** gelten die Regelungen im **Kapitel 5.**

220.[*)] Für **Überschallflüge** beträgt die Mindestflughöhe

– FL 360 über Landgebieten
– FL 200 über Seegebieten.

Abweichungen von diesen Mindestflughöhen sind nur für Schutzflüge der Luftverteidigung (LV) zulässig.
Bestimmte Seegebiete, über denen die Mindestflughöhe auf FL 100 reduziert ist, sind im Militärischen Luftfahrthandbuch Deutschland veröffentlicht.

*) siehe Anlage 4

d) Abwerfen von Gegenständen

221.[*)] Das Abwerfen oder Ablassen von Gegenständen oder sonstigen Stoffen aus oder von militärischen Lfz ist grundsätzlich verboten.

Ausnahmen sind zulässig
- mit entsprechendem Auftrag;
- aufgrund festgelegter Verfahren;
- in dafür besonders ausgewiesenen Gebieten;
- an Stellen, an denen eine Gefahr für Personen und Sachen nicht besteht;
- in Notsituationen, in denen akute Gefahr für das Luftfahrzeug und seine Besatzung bzw. Passagiere besteht.

Einzelheiten sind durch HöhKdoBeh/KdoBeh/vergleichbare Dienststellen im "Flugbetriebshandbuch" (FBH) festzulegen.
Das Absprühen von Stoffen aus oder von militärischen Luftfahrzeugen bedarf der Genehmigung durch BMVg - Fü L III 4.

e) Vermeidung von Zusammenstößen/Ausweichregeln

222.[*)] Der LFF hat zur Vermeidung von Zusammenstößen zu anderen Lfz und sonstigen Hindernissen einen **ausreichenden** Abstand einzuhalten; im Fluge, ausgenommen bei Start und Landung sowie beim Schwebeflug mit Hubschraubern, ist zu einzelnen Bauwerken oder anderen Hindernissen ein **Mindestabstand** von 500 Fuß (150 m) einzuhalten. Für Flüge mit Hubschraubern darf dieser Mindestabstand unterschritten werden, sofern Art und Umstände des Einsatzes dies erfordern. Die Bestimmungen über Mindestflughöhen bleiben unberührt. Die Verpflichtung nach Satz 1 und 2 besteht auch dann, wenn eine Flugverkehrskontrollstelle tätig ist.

---

*) siehe Anlage 4

223 *) Im einzelnen sind folgende **Ausweichregeln** anzuwenden:

1. Lfz, die sich im **Gegenflug** einander nähern, haben, wenn die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, **nach rechts auszuweichen.**
2. **Kreuzen** sich die Flugrichtungen zweier Lfz in nahezu gleicher Höhe, so hat das Lfz, das **von links kommt, auszuweichen.**

Jedoch haben **stets auszuweichen:**

a) motorgetriebene Lfz, die schwerer als Luft sind, den Luftschiffen, Segelflugzeugen und Ballonen;

b) motorgetriebene Lfz den Lfz, die andere Lfz oder Gegenstände erkennbar schleppen.

Motorsegler, deren Motor nicht in Betrieb ist und Gleitflugzeuge sowie Hängegleiter gelten als Segelflugzeuge.

3. Überholt ein Lfz ein anderes, so hat das überholende Lfz, auch wenn es steigt oder sinkt, den Flugweg des anderen zu meiden und ggf seinen Kurs nach rechts zu ändern. Ein Lfz überholt ein anderes, wenn es sich dem anderen von rückwärts in einer Flugrichtung nähert, die einen Winkel von weniger als 70 Grad zu der Flugrichtung des anderen bildet.

   Bei Nacht ist dieses Verhältnis der Flugrichtungen zueinander anzunehmen, wenn die vorgeschriebenen roten und grünen Positionslichter des Lfz nicht gesehen werden können.

4. Lfz im **Endteil des Landeanfluges** und **landenden** Lfz ist auszuweichen.

*) siehe Anlage 4

5. Von mehreren einen Flugplatz **gleichzeitig** zur Landung anfliegenden Lfz, die schwerer als Luft sind, hat das höher fliegende dem tiefer fliegenden Lfz auszuweichen. Jedoch haben motorgetriebene Lfz, die schwerer als Luft sind, anderen Lfz in jedem Fall auszuweichen. Ein tiefer fliegendes Lfz darf ein anderes Lfz, das sich im Endteil des Landeanfluges befindet, nicht unterschneiden oder überholen.

6. Ein Lfz darf erst dann starten, wenn die Gefahr eines Zusammenstoßes nicht erkennbar ist.

7. Ein Lfz hat einem anderen Lfz, das erkennbar in seiner Manövrierfähigkeit behindert ist, auszuweichen.

8. Ein Lfz, das nach den Absätzen 1 bis 5 und 7 nicht auszuweichen oder seinen Kurs zu ändern hat, muß seinen Kurs und seine Geschwindigkeit beibehalten, bis eine Zusammenstoßgefahr ausgeschlossen ist.

9. Die Vorschriften über die Ausweichregeln entbinden die beteiligten LFF nicht von ihrer Verpflichtung, so zu handeln, daß ein Zusammenstoß vermieden wird. Ein Lfz, das nach den Absätzen 2, 5 und 7 einem anderen Lfz ausweichen oder dessen Flugweg meiden und seinen Kurs ändern muß, darf das andere Lfz nur in einem Abstand überfliegen, unterfliegen oder vor diesem vorbeifliegen, der eine Gefährdung oder Behinderung dieses Lfz ausschließt.

Lfz im Formationsflug gelten in geschlossener Formation als einzelnes Lfz.

224.[*)] Gefährliche Begegnungen sind nach der Landung auf entsprechendem Formblatt zu melden.

225.[*)] Eine **gefährliche Begegnung** ist gegeben, wenn ein LFF der Ansicht ist, daß sein Lfz durch die Nähe eines anderen Lfz im Fluge derart gefährdet wird, daß eindeutige Zusammenstoßgefahr besteht.

*) siehe Anlage 4

Besteht zum Zeitpunkt einer gefährlichen Begegnung Sprechkontakt mit einer Flugverkehrskontrollstelle, so hat der LFF die verfügbaren Angaben über die gefährliche Begegnung vorab dieser Stelle zu übermitteln, damit eine Untersuchung des Vorfalls unverzüglich eingeleitet werden kann.

f) Flugplatzverkehr

226.*) Wer ein Lfz auf einem **Flugplatz oder in dessen Umgebung** führt, ist verpflichtet:

1. die in den Luftfahrtveröffentlichungen bekanntgegebenen Anordnungen für den Verkehr mit Lfz auf diesem Flugplatz oder dessen Umgebung zu beachten;

2. Anweisungen von Vorgesetzten mit Befugnis zur Flugdienstaufsicht, des Flugdienstleiters (FDL), der Platzkontrollstelle und im zivilen Bereich der Luftaufsichtsstelle/Flugleitung/Platzkontrollstelle zu befolgen;

3. den Flugplatzverkehr zu beobachten, um Zusammenstöße zu vermeiden;

4. sich in den Verkehrsfluß einzufügen oder sich erkennbar aus ihm herauszuhalten;

5. Richtungsänderungen in der Platzrunde, beim Landeanflug und nach dem Start in Linkskurven auszuführen, sofern nicht eine andere Regelung getroffen ist;

6. gegen den Wind zu starten und zu landen, sofern nicht besondere Einsatz- und Sicherheitsgründe, die Rücksicht auf den Flugbetrieb, die Richtung der Pisten oder andere örtliche Gründe es ausschließen;

7. auf Anweisung durch Funk, Licht- und Bodensignale sowie auf Zeichen zu achten;

*) siehe Anlage 4

8. sich vor dem Start bei der Luftaufsichtstelle/Flugleitung bzw. Platzkontrollstelle/Flugabfertigung, über Telefon oder Funk zu melden, es sei denn, ein Flugplan wurde aufgegeben und von der örtlichen Flugverkehrskontrollstelle angenommen;

9. beim Rollen Start- und Landebahn möglichst rechtwinklig und nur dann zu kreuzen, wenn sich dort kein anderes Lfz im Landeanflug oder im Start befindet;

10. nach der Landung die Landebahn so schnell wie möglich frei zu machen;

11. rechts neben dem Landezeichen aufzusetzen, sofern nicht eine andere Regelung getroffen ist;

12. nach dem Start bzw. beim Durchstarten unter Beachtung der flugtechnischen Sicherheit so schnell wie möglich Höhe zu gewinnen und Kurven erst dann einzuleiten, wenn

    a) die erforderliche Mindestgeschwindigkeit für einen sicheren Kurvenflug erreicht ist

    und

    b) die Mindesthöhe nicht weniger beträgt als 200 Fuß über Grund oder Wasser (ausgenommen Hubschrauber)

13. eine Flugplatzverkehrszone zu meiden, wenn nicht beabsichtigt ist, innerhalb der Flugplatzverkehrszone zu landen.

Abweichungen von diesen Regelungen können von Vorgesetzten mit Befugnis zur Flugdienstaufsicht, des Flugdienstleiters (FDL), der Platzkontrollstelle und im zivilen Bereich der Luftaufsichtsstelle/Flugleitung/Platzkontrollstelle im Einzelfall zugelassen werden.

227.[*)] Wer ein Lfz auf einem **Flugplatz mit Flugverkehrskontrollstelle oder in dessen Umgebung** führt, ist über die Bestimmungen der Nr. 226 hinaus verpflichtet:

*) siehe Anlage 4

1. auf der dafür vorgesehenen Funkfrequenz der Platzkontrollstelle empfangsbereit zu sein, sofern er nicht durch eine andere Flugverkehrskontrollstelle betreut wird; ist eine Funkverbindung nicht möglich, so hat der LFF auf Anweisung durch Licht- und Bodensignale sowie auf Zeichen zu achten;

2. durch Funk oder Zeichen die vorherige Genehmigung für alle Bewegungen einzuholen, durch die das Rollen, Starten und Landen eingeleitet werden oder die damit im Zusammenhang stehen;

3. die für Bewegungen auf dem Vorfeld und den Abstellflächen bestimmten Signale und Zeichen zu befolgen;

Abweichungen von diesen Regelungen kann die zuständige Platzkontrollstelle/Flugverkehrskontrollstelle im Einzelfall zulassen.

g) Flugverkehrskontrollfreigabe

228.*) Der Luftfahrzeugführer hat bei Flügen, für die ein Flugplan aufzugeben ist und in anderen vorgeschriebenen Fällen eine Flugverkehrskontrollfreigabe einzuholen.

229.*) Von dem durch Erteilung der Flugverkehrskontrollfreigabe **bestätigten** oder durch Erteilung weiterer Flugverkehrskontrollfreigaben **ergänzten Flugplan** darf der LFF nicht **abweichen**, bevor ihm eine neue Flugverkehrskontrollfreigabe erteilt worden ist. Dies gilt **nicht** in solchen **Notlagen,** die eine **sofortige eigene Entscheidung** erfordern.
In diesen Fällen hat der LFF **unverzüglich** die zuständigeFlugverkehrskontrollstelle zu benachrichtigen und entsprechend den Umständen eine **geänderte** Flugverkehrskontrollfreigabe zu verlangen.

*) siehe Anlage 4

h) Sprechfunkverkehr

230. Für die Durchführung des Sprechfunkverkehrs sowie für die Verfahren bei Ausfall der Funkverbindung sind die entsprechenden Bestimmungen der **BesAnFb 201** anzuwenden.

i) Standort-/Pflichtmeldungen

231. Für die Übermittlung von Standort- und Pflichtmeldungen sind die entsprechenden Bestimmungen der **BesAnFb 201** anzuwenden.

j) Start-/Landemeldungen

232. Für die Übermittlung von Start- und Landemeldungen sind die entsprechenden Bestimmungen der **BesAnFb 201** anzuwenden.

k) Außenstarts-/Außenlandungen

233.[*)] Lfz dürfen **außerhalb** der für sie genehmigten Flugplätze nur starten und landen, wenn der Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigte zugestimmt und die örtlich zuständige Wehrbereichsverwaltung als militärische Luftfahrtbehörde die Erlaubnis erteilt hat. Ausnahmen zu dieser Verfahrensweise regelt die BesAnFb 101, Teil 6 (6.3.6.)
Lfz dürfen außerdem auf **Flugplätzen außerhalb** der festgelegten Start- oder Landebahnen oder außerhalb der Betriebsstunden des Flugplatzes nur starten und landen, wenn der Flugplatzhalter zustimmt und die örtlich zuständige Wehrbereichsverwaltung die Erlaubnis erteilt.
Die vorgesehenen Plätze sind vorher zu erkunden, sofern es sich nicht um Einsätze mit Hubschraubern nach Nr. 234 1.a) und b) sowie 2. und 3. handelt.

---

*) siehe Anlage 4

Änderung 1

Ä **234.**[*)] Die Zustimmung des Grundstückseigentümers und Erlaubnis der Wehrbereichsverwaltung nach Nr. 233 Abs 1 sind nicht erforderlich:

1. bei **Starts und Landungen**
   a) im Rahmen von Einsatz, Übung oder Ausbildung im Such- und Rettungsdienst;

   b) im Rahmen von Hilfeleistungen bei Naturkatastrophen bzw. besonders schweren Unglücksfällen und dringender Nothilfe;

   c) auf Grundstücken, deren Grundstücksberechtigter der Bundesminister für Verteidigung ist oder auf einem Gelände, das zum Manövergebiet erklärt wurde;

   d) im Verlauf von manöverähnlichen Übungen, sofern der fliegerische Einsatz durch die zuständige KdoBeh genehmigt und bei der örtlich zuständigen Wehrbereichsverwaltung angemeldet ist;

2. **bei Landungen aus Gründen der Sicherheit** (Notlandungen oder Sicherheitslandungen);

3. für taktisch erforderliches **kurzzeitiges Aufsetzen** mit Hubschraubern.

Ä **235.** - freigelassen -

*) siehe Anlage 4

236.[*)] Nach einer **Notlandung** darf erst **nach Freigabe** des Lfz durch das zuständige Prüfpersonal und **nach Genehmigung** durch den Verbands-, Einheitsführer oder Flugauftragserteilenden wieder gestartet werden.

237.[*)] Bei **Sicherheitslandungen von Hubschraubern** sind technische Freigabe und Genehmigung zum erneuten Start nicht erforderlich, wenn die Landung wegen **Wetterverschlechterung** oder **Kraftstoffmangel** erfolgte.
Dies gilt auch für Sicherheitslandungen von Hubschraubern wegen **vermuteter** oder **tatsächlicher** Beeinträchtigung der Sicherheit im Flug, wenn nach Überprüfung zweifelsfrei feststeht, daß

- die vermutete Beeinträchtigung **nicht** vorliegt oder
- die tatsächliche Beeinträchtigung mit bordeigenen Mitteln **in zulässiger Weise behoben** werden konnte.

Wird nach einer Sicherheitslandung festgestellt, daß die Fortsetzung des Fluges wegen einer Beeinträchtigung der **Sicherheit unmöglich oder zweifelhaft** ist, muß die Landung als **Notlandung** eingestuft werden.
Es ist dann nach Nr. 236 zu verfahren.

l) Üben von Notverfahren

238. Bestimmungen zum **Üben von Notverfahren** sind durch die zuständigen HöhKdoBeh/KdoBeh/vergleichbaren Dienststellen festzulegen.

[*)] siehe Anlage 4

Änderung 1

m) Übungsflüge unter angenommenen Instrumentenwetterbedingungen

239. Für Übungsflüge unter angenommenen Instrumentenwetterbedingungen sind die entsprechenden Bestimmungen der **BesAnFb 201** anzuwenden.

n) Lichterführung, Signale und Zeichen

240. Für die **Lichterführung** sowie für die Anwendung und Beachtung von **Signalen und Zeichen** gelten die entsprechenden Bestimmungen der **BesAnFb 201.**

III. Besondere Bestimmungen

a) Besondere Flugbeschränkungen und Verhinderung von Grenzverletzungen

241. Zur Verhinderung von Verletzungen der Grenzen zu Polen, zur Tschechischen Republik, zu Österreich und der Schweiz sowie den neutralen Staaten im Bereich der Ostsee sind bei Flügen in den grenznahen Gebieten die entsprechenden Bestimmungen der **BesAnFb 201** anzuwenden.

Diese regeln auch die Flugbeschränkungen für Flüge in/durch die Identifizierungszone (IZ).

242. Für das Verhalten bei **unbeabsichtigten** Einflügen in das Hoheitsgebiet fremder Staaten gelten die in der **BesAnFb 201** festgelegten Bestimmungen.

Absetzen von Fallschirmspringern
Absetzen/Abwerfen von Lasten

243. Das Absetzen von Fallschirmspringern und das Absetzen/Abwerfen von Lasten darf, außer in Luftnotfällen, nur auf der Grundlage eines entsprechenden Sprungbefehls bzw. Flugauftrags erfolgen.

244.*) Für das Absetzen/Abwerfen sind die dafür genehmigten **Räume** zu benutzen.
Sofern dies jedoch auf einem dafür nicht freigegebenen Gelände durchgeführt werden soll, gelten die Bestimmungen der Nr. 233 und 234.
Nachttiefflugstrecken sind zu meiden.

245.*) Wenn **kontrollierter Luftraum** für das Absetzen/Abwerfen in Anspruch genommen wird, ist eine **Flugverkehrskontrollfreigabe** einzuholen.

246.*) Werden Einsätze im Zeitraum **montags bis freitags** (außer an gesetzlichen Feiertagen) durchgeführt, so ist die Veröffentlichung einer **Navigationswarnung** erforderlich. Darüber hinaus ist eine Navigationswarnung immer dann zu beantragen, wenn andernfalls durch einen vorgesehenen Einsatz die Sicherheit des Luftverkehrs erkennbar gefährdet sein könnte.

247.*) Einsätze in **Gebieten mit Flugbeschränkungen** bedürfen der Genehmigung der für diese Gebiete örtlich zuständigen Dienststellen.

248. Erforderliche Einzelheiten für die **Durchführung** von Einsätzen zum Absetzen von Fallschirmspringern und Absetzen/Abwerfen von Lasten sind von den zuständigen HöhKdoBeh/KdoBeh/vergleichbaren Dienststellen festzulegen.

---

*) siehe Anlage 4

c) Einsätze von unbemannten Luftfahrzeugen

249.[*)] Für Einsätze von unbemannten Lfz sind die Bestimmungen dieser Dienstvorschrift, insbesondere die Nr. 233 und 234, Nr. 243 bis 248 sinngemäß anzuwenden, soweit sich nicht aus den Besonderheiten dieser Lfz (z.B. Freistellung von der Verkehrszulassung und dem Flugplatzzwang), der besonderen Betriebsform oder der fehlenden Besatzung die Unanwendbarkeit einzelner Bestimmungen ergibt.

d) Einsätze im Such- und Rettungsdienst

250. Für Einsätze im Such- und Rettungsdienst (SAR-Dienst) gelten neben den Bestimmungen dieser Dienstvorschrift die **Besonderen Anweisungen für den SAR-Dienst (BesAnSAR)** sowie die **Einsatzpläne** der zuständigen Kommandobehörden.

251. **Zulässige Abweichungen** von dieser Vorschrift bei der Durchführung dieser Einsätze ergeben sich aus den Bestimmungen für
- Flug-, Flugdienst- und Ruhezeiten (Nr. 115);
- Flugbetrieb an Wochenenden und Feiertagen (Nr. 123);
- Wetterbedingungen und Reiseflughöhen bei VFR-Flügen (Nr. 304 bis 309 sowie Nr. 314 und 316);
- allgemeine Bestimmungen bei IFR-Flügen (Nr. 320)
- die Einholung einer Flugwetterberatung (Nr. 414).

Darüber hinaus darf bei VFR-Flügen von den Bestimmungen des Kapitels 2, Abschnitt I und II sowie des Kapitels 5, Nr. 525 und 530 in dem Maße abgewichen werden, wie es zur Aufrechterhaltung der SAR-Bereitschaft und zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben Hilfebedürftiger erforderlich ist. Die eigene Sicherheit sowie die Sicherheit anderer Teilnehmer am Luftverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden.

---

*) siehe Anlage 4

e) Waffeneinsätze

252.*) Waffeneinsätze sind Einsätze mit Übungs- oder Einsatzmunition. Sie sind ausschließlich auf den vorgesehenen Schießgebieten, Truppenübungsplätzen und im freien Seeraum erlaubt.
Waffeneinsatzverfahren sowie Betriebs- und Sicherheitsbestimmungen sind unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften durch die HöhKdoBeh/KdoBeh/vergleichbaren Dienststellen festzulegen.
Die Flughöhen sind nach den Erfordernissen des jeweiligen Einsatzverfahrens zu bestimmen.
Für Luftfahrzeuge, die Einsatz- oder Übungsmunition mitführen, sind Waffeneinsatzübungen außerhalb der vorgesehenen Schießgebiete, Truppenübungsplätze und des freien Seeraums untersagt.

f) Luftverteidigungs (LV)-Einsätze

253. LV-Einsätze werden zum **Abfangen/Identifizieren** anderer Lfz durchgeführt.
Für diese Flüge gelten die Bestimmungen der HöhKdoBeh/KdoBeh/vergleichbaren Dienststellen.

LV-Einsätze sind

1. Schutzflüge
   — zur unmittelbaren Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland
   und
   — zur Wahrung der Unversehrtheit ihres Luftraums.

   Sie haben Vorrang vor allem anderen Luftverkehr und werden in Instrumentenwetterbedingungen (Instrument Meteorological Condition - IMC) und Sichtwetterbedingungen (Visual Meteorological Condition - VMC) durchgeführt.
2. LV-Übungsschutzflüge
   als Übungsschutzflüge zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des LV-Systems.
   Sie haben den **Vorrang wie Regierungsflüge.**
3. LV-Ausbildungsflüge

*) siehe Anlage 4

g) Kunstflug

254.[*)] Kunstflug mit militärischen Lfz ist **verboten.**

255.[*)] Kein Kunstflug sind solche **Flugmanöver, Flugfiguren und Übungen,**

- die Lfz-Besatzungen **befähigen,** ihr Waffensystem bei der Durchführung des Einsatzauftrages **in jeder Lage sicher zu beherrschen,**
- die zum **Erlernen** dieser Befähigung - einschließlich der Notverfahren - notwendig sind.

Bestimmungen zur Durchführung dieser Manöver sind durch die HöhKdoBeh/KdoBeh/vergleichbaren Dienststellen festzulegen.

h) Formationsflüge

256.[*)] Bei **Formationsflügen** haben die beteiligten Lfz in bezug auf Navigation und Standortmeldung wie ein einzelnes Lfz zu handeln. Der Formationsführer muß durch Flugauftrag bestimmt sein.

257.[*)] Der als Formationsführer eingeteilte LFF hat für die Vorbereitung und Dauer des Formationsflugs die Pflichten, die sich für die Formation als Einheit ergeben, als VLF wahrzunehmen.
Er ist an **keine** bestimmte Position innerhalb der Formation gebunden.
Flugverkehrsfreigaben und Anweisungen werden nur dem VLF des Führungs-Lfz erteilt. Die anderen beteiligten LFF handeln nach seinen Anweisungen.
Die Verantwortung für das Herstellen und Beibehalten des erforderlichen Sicherheitsabstands zwischen den Lfz der Formation liegt bei den beteiligten LFF.

---

*) siehe Anlage 4

258.[*)] Bei Flügen nach **Instrumentenflugregeln** hat der Formationsführer sicherzustellen, daß die zu seiner Formation gehörenden Lfz zum Führungs-Lfz Abstände einhalten, die horizontal 1 NM und vertikal 100 Fuß nicht überschreiten.
Sollen größere Abstände eingenommen werden, sind bei der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle Freigaben zur Auflösung der Formation und zur Herstellung individueller Staffelung zu beantragen.

259. Erforderliche Einzelheiten für die Durchführung von Formationsflügen sind durch die zuständige HöhKdoBeh/KdoBeh/vergleichbare Dienststelle festzulegen.

i) Schleppflüge

260.[*)] Schleppflüge dürfen nur durchgeführt werden, wenn
- das Lfz und die notwendigen Vorrichtungen und Geräte für den Schleppflug zugelassen sind;
- der LFF im Besitz der entsprechenden Schleppflugberechtigung ist;
- bei einem Schleppflug nicht mehr als drei Lfz in Formation fliegen, wobei der Abstand zwischen dem geschleppten Gegenstand des voranfliegenden Lfz und dem nachfolgenden Lfz sowie zwischen den Lfz und dem nachfolgenden Lfz sowie zwischen den Lfz der Formation mindestens 200 Fuß (60 m) betragen muß.

Zur Trefferfeststellung am Schleppzielkörper nach Luft/Luft-Übungsschießen mit Bordkanone darf der Abstand zwischen dem Zielkörper und dem Lfz bis auf 30 Fuß (10 m) verringert werden, wenn sich der Zielkörper in einer stabilen Fluglage befindet.

261.[*)] Zielschleppflüge für den Einsatz Luft/Luft sind nur nach Sichtflugregeln zulässig.

Eine Mindestflughöhe von FL 100 darf nicht unterschritten werden.
In bestimmten, besonders bekanntgegebenen Gebieten mit Flugbeschränkungen gelten niedrigere Mindestflughöhen.

[*)] siehe Anlage 4

262. Erforderliche Einzelheiten zur Durchführung von Schleppflügen sind von der zuständigen HöhKdoBeh/KdoBeh/vergleichbaren Dienststellen festzulegen.

j) Flüge über See und im Bereich des Küstenmeeres

263.[*)] Flüge über See im Sinne dieser Dienstvorschrift sind Flüge **außerhalb der Küstenlinie** des Festlandes. Inseln der deutschen **Nord- und Ostseeküste** mit fester Verbindung zum Festland sind in den Begriff Land einbezogen.
Bestimmungen für Flüge der Bundeswehr im Bereich des Küstenmeeres enthält die **BesAnFb 201.**

264.[*)] Im Bereich der deutschen Nord- und Ostseeküsten gelten nicht als Flüge über See:

Ä 1. Flüge innerhalb der seitlichen Begrenzung des Tiefluggebietes der Bundesrepublik Deutschland;

2. Flüge zu vorgelagerten Inseln mit fester Verbindung zum Festland, sofern die Flüge über diese Verbindung durchgeführt werden.

265. Alle LFB-Angehörige müssen als Voraussetzung für Flüge über See eine **See-Überlebensausbildung** (gem. den Ausbildungsweisungen) erfolgreich abgeschlossen haben.
Hinsichtlich der mitzuführenden Ausrüstung/Notausrüstung ist die Nr. 117 zu beachten.

---

*) siehe Anlage 4

k) Überschallflüge

266.[*)] Flüge, bei denen die Schallgeschwindigkeit erreicht oder überschritten wird, sind grundsätzlich nur von **Montag bis Freitag** in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr Ortszeit (OZ) zulässig.
Feiertage sind ausgenommen.
Sofern Einsatzgründe es nicht zwingend erfordern, sind diese Flüge zwischen 12.30 Uhr und 14.00 Uhr OZ **untersagt.**

267.[*)] Überschallflüge müssen im Flugauftrag festgelegt sein. Sie sind über der Bundesrepublik Deutschland nur unter Radarüberwachung durchzuführen und mit der radarüberwachenden Stelle vorher zu koordinieren.

268.[*)] Überschallflüge **über Land** dürfen zwischen FL 360 und FL 500 nur im Horizontal- oder Steigflug durchgeführt werden. Der Flugweg ist so anzulegen, daß der Überschallknall dichtbesiedeltes Gebiet nach Möglichkeit vermeidet.

269.[*)] Überschallflüge über See unterhalb FL 200 sind nur zulässig, wenn der Abstand von der Küste mindestens 10 NM beträgt und der Steuerkurs in Richtung See führt oder, bei einem Steuerkurs parallel zur Küste bzw. zu vorgelagerten Inseln, ein Mindestabstand von 35 NM eingehalten wird.
Anmerkung:
LV-Schutzflüge sind von den Beschränkungen der Nrn. 266 bis 269 ausgenommen.

[*)] siehe Anlage 4

Änderung 1

Ä

l) Auslandsflüge und Flüge im Ausland

270. Flüge ins Ausland sind **genehmigungspflichtig.**
Antrags- und Genehmigungsverfahren sowie zusätzliche Bestimmungen für die Einreise sind in der **BesAnFb 202** "Bestimmungen für Beantragung und Durchführung von Auslandsflügen" festgelegt.

271. Bei Flügen über dem **Hoheitsgebiet eines anderen Staates** sind neben den Bestimmungen dieser Dienstvorschrift **dessen luftrechtliche** Vorschriften zu beachten. Stellt diese Dienstvorschrift höhere Anforderungen, bleiben ihre Bestimmungen maßgebend.

Die HöhKdoBeh/KdoBeh/das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung sind befugt, bei Flügen im Ausland geringere Mindestflughöhen (Nr. 216 und 218) erweiterte Betriebszeiten für Überschallflüge (Nr. 266) und Tiefflüge (Nr. 506 und 509) sowie höhere Fluggeschwindigkeiten (Nr. 273 und 511) festzulegen, sofern

Ä

- der betreffende Staat im Einzelfall zugestimmt hat oder entsprechende vertragliche Regelungen dies erlauben **und**
- ein vom Führungsstab der betreffenden Teilstreitkraft genehmigtes Ausbildungsprogramm bzw. ein durch den Leiter der WTD 61 genehmigtes Erprobungsprogramm dies vorsieht.

Ä

Die Bestimmungen von Nr. 127 bleiben unberührt.

m) Technische Flüge

272. Für die Durchführung von Technischen Flügen sind neben den Bestimmungen dieser Vorschrift die ergänzenden Regelungen der **BesAnFb 201** anzuwenden.

n) Höchstfluggeschwindigkeit

273.*) Folgende Höchstfluggeschwindigkeiten sind zu beachten:

1. Flüge über Land
   — unterhalb FL 360 bis FL 100: Mach 0.95;
   — unterhalb FL 100: Mach 0.9 - jedoch nicht über 575 KIAS;

Im Luftraum der Bundesrepublik Deutschland soll unterhalb FL 100 eine angezeigte Fluggeschwindigkeit von 250 KIAS nicht überschritten werden, es sei denn, der Einsatz erfordert eine höhere Geschwindigkeit.

Diese Beschränkung gilt nicht für Lfz, die wegen ihrer Flugeigenschaften mit einer höheren Fluggeschwindigkeit geflogen werden müssen. Für sie soll die für die jeweilige Flugkonfiguration unter den gegebenen Flugverhältnissen geringstmögliche Fluggeschwindigkeit eingehalten werden, es sei denn, der Einsatz erfordert eine höhere Geschwindigkeit.

2. Flüge über See
   — unterhalb der Mindestflughöhe für Überschallflüge (Nr. 220): Mach 0.98;

3. Für Tiefflüge
   — die Bestimmungen des Kapitel 5.

o) Landungen auf fremden Flugplätzen mit munitionierten Luftfahrzeugen oder mit Ladungen gefährlicher Güter

274.*) Vor der Landung mit munitionierten oder mit gefährlichen Gütern beladenen Lfz auf fremden Militär- sowie allen Zivilflugplätzen, ist die zuständige Flugverkehrskontrollstelle (ggf. durch entsprechende Angaben im Flugplan) über diesen Umstand zu unterrichten.

*) siehe Anlage 4

Der VLF hat unter Berücksichtigung der Anweisungen durch die Flugverkehrskontrollstelle dafür zu sorgen, daß das Lfz an einem Platz abgestellt wird, an dem eine Gefährdung von Personen und Sachen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Er hat sich weiterhin zu vergewissern, daß Übernahme und Entladung des Lfz nur durch Personen erfolgt, denen der Umgang mit den betroffenen Bordwaffen bzw. den gefährlichen Gütern vertraut ist und die über die Lagerung von Munition an Bord und den Zustand der Bordwaffen unterrichtet sind.

275.*) Auf Zivilflugplätzen ist, sofern aus Gründen der Sicherheit erforderlich, Unterstützung durch militärische Kräfte anzufordern.

p) Luftnotfälle

276.*) Ein **Luftnotfall** ist gegeben, wenn

- ein Lfz und/oder seine Insassen durch eine **Beeinträchtigung der Betriebssicherheit** sich **in schwerer** und **unmittelbarer Gefahr** befinden und unverzüglich Hilfe erforderlich ist (Notlage),
  oder
- ein Lfz und/oder seine Insassen sich **in Gefahr** befinden und **dringender** Hilfe bedürfen, um diese Gefahr möglicherweise abzuwenden (**Dringlichkeitslage**).

277.*) In **Notlagen** darf die **LFB** von den vorgeschriebenen Flugverfahren und den Allgemeinen Flugregeln (Abschnitt II) abweichen, soweit Art und Umfang der Notlage es erfordern.

Sie ist weiterhin berechtigt, alle verfügbaren Mittel zu nutzen, um auf ihre Lage aufmerksam zu machen und Hilfe anzufordern.

*) siehge Anlage 4

278. Bestimmungen für das **Verhalten in Luftnotfällen,** die anzuwendenden **Not- und Dringlichkeitssignale** sowie **Notfrequenzen** sind in der **BesAnFb 201** festgelegt.

q) Besondere Hubschraubereinsätze

279. Die zuständigen HöhKdoBeh/KdoBeh/vergleichbaren Dienststellen legen ergänzende Bestimmungen fest für:

- Hubschrauberflüge im Gebirge und über See,
- Transport von Außenlasten mit Hubschraubern,
- Schleppen von erd- oder wassergebundenen Fahrzeugen durch Hubschrauber und
- Flüge mit Hubschraubern im Bordflugbetrieb.

Kapitel 3
Sichtflug- und Instrumentenflugregeln

I. Sichtflugregeln
(Visual Flight Rules - VFR)

a) Allgemeine Bestimmungen

301.[*)] Flüge nach **Sichtflugregeln** dürfen durchgeführt werden, wenn die für den kontrollierten/unkontrollierten Luftraum im einzelnen festgelegte Wetterbedingungen erreicht oder überschritten werden.

302.[*)] Im Luftraum der Klasse C über dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland sind in und oberhalb FL 100 nur nachstehend beschriebene VFR-Flüge zulässig:

1. Flüge zur Erfüllung von LV-Aufgaben (Schutzflüge, Übungsschutzflüge, und LV-Ausbildungsflüge), wenn sie von einer Stelle des Radarführungsdienstes geführt werden;

2. Flüge, die in für besondere Zwecke festgelegten oder vorübergehend zugewiesenen Lufträumen unter ständiger Überwachung durch die zuständige Flugverkehrskontrollstelle, einer Stelle des Radarführungsdienstes oder einer sonstigen zuständigen Stelle durchgeführt werden;

3. andere Flüge, für die die zuständige Flugverkehrskontrollstelle eine Flugverkehrskontrollfreigabe erteilt hat.

303. **Außerhalb** der Hohheitsgebiete anderer Staaten (über der Hohen See) sollen Flüge nach Sichtflugregeln **oberhalb** FL 200 nur dann durchgeführt werden, wenn dies zur Auftragserfüllung zweckmäßig oder erforderlich ist.

*) siehe Anlage 4

b) Sichtwetterbedingungen
(Visual Meteorological Conditions -VMC)

304.[*)] VFR-Flüge sind je nach Luftraumklasse bei folgenden Mindestwetterbedingungen zulässig:

1. Im kontrollierten Luftraum

Luftraumklasse und Zuordnung über der Bundesrepublik Deutschland	Mindestsicht (Flugsicht)	Hauptwolken-untergrenze	Mindestabstand zu den Wolken waagerecht/ senkrecht
C in und oberhalb FL 100	8 km	-	1,5 km/1000 ft
C unterhalb FL 100	5 km	-	1,5 km/1000 ft
D (Kontrollzonen)[1)]	5 km zusätzlich Bodensicht: 5 km	1500 ft	1,5 km/1000ft
E (Nahverkehrsbereiche und sofern nicht anders klassifiziert, 2500 ft über Grund/Wasser bis FL 100)	8 km	-	1,5 km/1000 ft

*) siehe Anlage 4

1) In bestimmten, insbesondere militärischen Kontrollzonen gelten die in den Luftverkehrsveröffentlichungen bekanntgegebenen niedrigeren Werte. Für Sonder-VFR-Flüge sind die Bestimmungen der Nr. 306 anzuwenden.

2. Im unkontrollierten Luftraum:

Luftraumklasse und Zuordnung über der Bundesrepublik Deutschland	Mindestsicht (Flugsicht)		Mindestabstand zu den Wolken waagerecht/ senkrecht	
F in und oberhalb FL 100	8 km		1,5 km/1000 Fuß	Ä
F unterhalb FL 100[1)]	5 km		1,5 km/1000 Fuß	Ä
G nur unterhalb 2500 Fuß über Grund/ Wasser eingerichtet	Strahlflugzeuge:	5 km	Wolken dürfen nicht berührt werden	Ä
	Propellerflugzeuge:	3 km		
	Hubschrauber:	0,8 km		

Bei Flügen im Luftraum der Klasse G sowie F unterhalb 2500 Fuß über Grund oder Wasser muß terrestrische Navigation und ein rechtzeitiges Erkennen von Hindernissen möglich sein.

305.[*)] Für VFR-Flüge bei Nacht, kontrollierte VFR-Flüge und Tiefflüge gelten abweichende Wetterbedingungen. Sie sind in den entsprechenden Bestimmungen für diese Flüge besonders festgelegt.

306.[*)] Für **Sonder-VFR-Flüge** ist eine Flugverkehrs-Freigabe erforderlich. Sie kann vom LFF beantragt werden, wenn folgende Mindestbedingungen gegeben sind:

1. **Flugsicht**
   am Tage
   - 3,5 km für Strahlflugzeuge
   - 1,5 km für Propellerflugzeuge
   - 0,8 km für Hubschrauber

*) siehe Anlage 4
1) siehe Nr 314 a.

Änderung 1

bei Nacht
— 5 km für Strahl- und Propellerflugzeuge
— 3 km für Hubschrauber.

2. **Wolken dürfen nicht berührt werden.**

3. **Erdsicht ist jederzeit gewährleistet.**

307.[*)] Abweichend zur Nr. 304 (letzter Satz) sind VFR-Flüge über **Wolkendecken** unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Die Flughöhe über Grund oder Wasser beträgt mindestens 2000 Fuß (600 m)
Ausnahme: 1000 Fuß (300 m) für Hubschrauber im Rahmen von Tiefflug ohne gesonderten Flugauftrag gem. Nr. 501;

Ä

2. Flugsicht und Abstand von den Wolken entsprechen der Nr. 304 für den Luftraum E;

3. Abflug, Anflug und Landung am Bestimmungsflugplatz ist nach Sichtflugregeln durchführbar, es sei denn, ein Flugregelwechsel nach IFR ist während des Fluges beabsichtigt und im Flugplan angegeben;

4. Der beabsichtigte Flugweg kann mit Hilfe der bordseitigen Navigationsmittel oder durch Führung vom Boden eingehalten werden.

Radarnavigationsflüge mit Strahlflugzeugen sind abweichend von Absatz 1 auch im Rahmen von Tiefflügen mit einem Mindestabstand von den Wolken von 500 Fuß und, bei Flügen im Luftraum der Klasse G über der Bundesrepublik Deutschland, bei einer Mindestflugsicht von 5 km zulässig. Die Mindestflughöhen nach Nr. 216 und Nr. 501 bleiben unberührt.

Ä

*) siehe Anlage 4

308.[*)] Für **VFR-Flüge bei Nacht** müssen neben den Wetterbedingungen nach Nr. 304 folgende **zusätzliche** Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Start und Landung dürfen nur auf Flugplätzen oder Außenlandeplätzen mit einer betriebsklaren Pisten- oder Behelfsbefeuerung erfolgen.

   Ausnahmen sind zulässig, sie werden durch BMVg - Fü L, Fü H, Fü M genehmigt.
   Dies gilt nicht für Hubschrauberflüge mit Sichthilfen.

2. Bei Benutzung des kontrollierten Luftraums muß eine Flugverkehrskontrollfreigabe erteilt worden sein.

309.[*)] Für **VFR-Flüge bei Nacht** im Luftraum der Klasse G über der Bundesrepublik Deutschland, sowie im unkontrollierten Luftraum über der hohen See unterhalb 2.500 Fuß über Wasser gelten abweichend von Nr. 304 Abs. 3 die folgenden **Mindestflugsichten:**

1. In Sichtweite von befeuerten Flugplätzen/Außenlandeplätzen

Strahlflugzeuge:	8 km
Propellerflugzeuge:	5 km
Hubschrauber:	
— Flüge über Land	3 km
— Flüge über See	1,5 km

2. Außerhalb der Sichtweite von Flugplätzen/Außenlandeplätzen:

Strahlflugzeuge:	8 km
Propellerflugzeuge:	8 km
Propellerflugzeuge der Marine:	
(bei Flügen über See):	5 km
Hubschrauber:	
— Flüge über Land	3 km
— Flüge über See	1,5 km

310.[*)] Bei Einsätzen im SAR-Dienst oder zur Hilfeleistung bei Gefahr für Leib und Leben von Personen darf von den Bestimmungen der Nr. 304 bis 309 abgewichen werden, sofern die Umstände dies erfordern.

*) siehe Anlage 4

c) VFR-Flüge im Luftraum der Klasse C und F

311.*) Der Einflug in den Luftraum C unterhalb FL 100 ist nur mit Flugverkehrskontrollfreigabe zulässig. Hierzu ist Sprechfunkverbindung mit der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle aufzunehmen
- spätestens 5 Minuten vor Einflug in diesen Luftraum
- bei Abflug von einem Flugplatz unterhalb dieses Luftraums sobald wie möglich nach dem Start.

Folgende Flugdaten sind zu übermitteln:
- Luftfahrzeugkennung und -muster
- Position
- Flugstrecke und Flughöhe / Flugfläche.

Kann der Luftfahrzeugführer eine Freigabe aus Wettergründen oder aus anderen Gründen nicht einhalten, hat er rechtzeitig eine geänderte Freigabe einzuholen.

312.*) Der Einflug in den Luftraum C in und oberhalb FL 100 ist nur mit Flugverkehrskontrollfreigabe zulässig.
Hierzu ist rechtzeitig vor Einflug in diesen Luftraum Sprechfunkverbindung mit der zuständigen Fluginformationsstelle (FIS) aufzunehmen.
Folgende Flugdaten sind zu übermitteln:
- Luftfahrzeugkennung und -muster
- Geschwindigkeit
- Position
- Bestimmungsflugplatz
- Flugstrecke, bezogen auf Funk-Navigations-Anlagen
- Flugfläche.

Kann der Luftfahrzeugführer eine Freigabe aus Wettergründen oder aus anderen Gründen nicht einhalten, hat er rechtzeitig eine geänderte Freigabe einzuholen.

Führt der Flug durch mehrere Fluginformationsgebiete, ist der Flug generell auf den veröffentlichten Flugverkehrsstrecken oder anderen Standardstrecken (z.B. TACAN) zu planen.

*) siehe Anlage 4

313.*) Fällt bei einem Flug nach Sichtflugregeln die Funkverbindung vor Einflug in einen Luftraum der Klasse C aus, hat der Luftfahrzeugführer dieses Gebiet unbeschadet einer bereits erhaltenen Einfluggenehmigung zu meiden; tritt der Funkausfall innerhalb eines dieser Gebiete ein, hat der Luftfahrzeugführer den Flug gemäß erhaltener und bestätigter Freigabe weiterzuführen oder, falls dies nicht möglich ist, dieses Gebiet unter Einhaltung der Sichtflugregeln auf dem kürzesten Wege zu verlassen.

314.*) Flüge zur Erfüllung von Luftverteidigungsaufgaben (Schutzflüge, Übungsschutzflüge und Luftverteidigungs-Ausbildungsflüge), die von einer Radarführungsstelle der Luftverteidigung oder der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle geführt werden, sind auf der Grundlage entsprechender Vereinbarungen von den o.a. Verfahren ausgenommen.

314a*)Luftraum der Klasse F ist in der Umgebung von unkontrollierten Flugplätzen eingerichtet, um An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln durchführen zu können.
Die Flugplätze sowie die horizontale Ausdehnung des dazugehörigen Luftraums F sind in den entsprechenden Luftfahrtveröffentlichungen und den Tiefflugnavigationskarten bekanntgegeben.
Die vertikale Ausdehnung reicht grundsätzlich vom Erdboden bis 2.500 Fuß über Grund oder Wasser.
Der Luftraum der Klasse F in der Umgebung von Flugplätzen ist immer aktiviert, wenn IFR An- und Abflüge stattfinden, ansonsten ist dieser Luftraum der Klasse G zugeordnet.
Über den Aktivierungsstatus sind vor Einflug bei der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle oder dem Flugplatzinformationsdienst die entsprechenden Informationen über Funk einzuholen.
Wird auf diese Aktivierungsüberprüfung verzichtet, sind die Lufträume F in der Umgebung von Flugplätzen als aktiv zu betrachten, und die Wettermindestbedingungen gemäß Nr. 304 einzuhalten.

---

*) siehe Anlage 4

d) Höhenmessereinstellungen

315.[*)] Bei Flügen nach Sichtflugregeln bis zu einer Höhe von 5.000 Fuß über Meereshöhe oder bis zu einer Höhe von 2.000 Fuß über Grund oder Wasser, sofern diese Flughöhe 5.000 Fuß über Meereshöhe überschreitet, ist der Höhenmesser auf den Luftdruck bezogen auf Meeresniveau (QNH-Wert) des zur Flugstrecke nächstgelegenen Flugplatzes mit Flugverkehrskontrollstelle einzustellen.

Oberhalb dieser Höhe ist die Standard-Höhenmessereinstellung von 1.013,2 Hektopascal (HPa) zu verwenden.

Für Tiefflüge ist Nr. 518 zu beachten.

e) Reiseflughöhe

316.[*)] Bei Flügen oberhalb der nach Nr. 315 festgelegten Höhe ist eine Flugfläche entsprechend den Regeln für Halbkreis-Flughöhen einzunehmen.

Andere Flughöhen dürfen benutzt werden, wenn:
- in der vorgeschriebenen Flugfläche die erforderliche Flugsicht/der Abstand von den Wolken nicht eingehalten werden kann;
- der Flug im Rahmen von Ausbildungsvorhaben, Manövern, Übungen oder als technischer Flug eine abweichende Flughöhe erfordert;
- der Flug als Einsatzflug im Such- und Rettungsdienst oder zur Hilfeleistung bei Gefahr für Leib und Leben von Personen durchgeführt wird.

*) siehe Anlage 4

f) Flugwettervorhersage

317.*) Ein Flug nach Sichtflugregeln darf angetreten werden, wenn nach der Wettervorhersage der Flug vom Start bis zur Landung nach Sichtflugregeln durchgeführt werden kann.

Zusätzlich müssen für den Bestimmungsflugplatz/Landeplatz/Landepunkt für die Zeit voraussichtliche Ankunftszeit (Estimated Time of Arrival - ETA) ± 30 Min die erforderlichen Sichtwetterbedingungen vorhergesagt sein.

g) Verhalten bei Wetterverschlechterung

318.*) Wenn die Wetterbedingungen während des Fluges die Mindestwerte zu unterschreiten drohen, muß der LFF rechtzeitig

1. den Flugweg so ändern, daß er den Flug weiterhin unter Sichtwetterbedingungen fortsetzen kann

   oder

2. den Weiterflug nach IFR beantragen.
   Kann der Flug bis zum Empfang der Flugverkehrskontrollfreigabe nicht unter Sichtwetterbedingungen fortgesetzt werden, ist nach den Bestimmungen der **BesAnFb 301** "Sicht- und Instrumentenflüge" zu verfahren.

   oder

3. unter Sichtwetterbedingungen auf dem nächsten geeigneten Flug- oder Landeplatz landen.

   Für Flüge mit Hubschraubern sind Sicherheitslandungen nach Nr. 234 zulässig.

---

*) siehe Anlage 4

h) Übergang zum IFR-Flug

319. Für den Übergang von einem Flug nach Sichtflugregeln zu einem Flug nach Instrumentenflugregeln sind die entsprechenden Bestimmungen der **BesAnFb 301** anzuwenden.

II. Instrumentenflugregeln
(Instrument Flight Rules - IFR)
a) Allgemeine Bestimmungen

320.*) IFR-Flüge dürfen nur durchgeführt werden, wenn

1. das Lfz für IFR-Flüge zugelassen ist und

2. die nach Nr. 102 erforderlichen LFF die Instrumentenflugberechtigung für das betreffende Lfz-Muster besitzen.

   Bei der Durchführung von SAR Aufträgen mit Hubschraubern kann in Notsituationen, bei Gefahr für Leib und Leben von Personen hiervon abgewichen werden. Es muß jedoch mindestens ein Hubschrauberführer mit Instrumentenflugberechtigung an Bord sein.

   Bei Instrumentenflugausbildung auf mehrsitzigen Lfz muß ein Führersitz mit einem Fluglehrer besetzt sein, der im Besitz dieser Instrumentenflugberechtigung ist.

321.*) IFR-Flüge bedürfen einer Flugverkehrskontrollfreigabe. Sie sind, soweit die zuständige Flugverkehrskontrollstelle keine andere Anweisung erteilt/keine Abweichung genehmigt hat,
- auf Flugverkehrsstrecken entlang der Mittellinie
- auf anderen Strecken entlang dem direkten Kurs zwischen den im Flugplan angegebenen Strecken- oder Meldepunkten

durchzuführen.

*) siehe Anlage 4

322.*) Hubschrauber mit Kufenlandegestell dürfen vor bzw. nach IFR-Flügen zum Start- bzw. Abstellplatz schweben. Ergänzende Bestimmungen zur Durchführung dieser Schwebeflüge sind von den zuständigen HöhKdoBeh/KdoBeh/vergleichbaren Dienststellen festzulegen.

b) Start unter Instrumentenwetterbedingungen (Instrument Meteorological Condition - IMC)

323.*) Als Startminima gelten grundsätzlich die Wettermindestbedingungen, die im Falle eines Abbruchs des Fluges unmittelbar nach dem Start bei einer Landung am Startplatz für das dabei anzuwendende Instrumentenanflugverfahren erforderlich sind.

Sofern am Startplatz die Pistensichtweite (Runway Visual Range - RVR) gemeldet wird, ist sie als Sichtangabe zugrunde zu legen.

324. Abweichend von Nr. 323 ist die Anwendung geringerer Startminima zulässig. Sie sind schriftlich für den nachgeordneten Bereich (unterste Ebene: Geschwader/Regiment bzw. vergleichbare Ebene) festzulegen.

c) Sicherheitsmindesthöhe

325.*) Die Sicherheitsmindesthöhe beträgt (außer bei Start, Landung und Schwebeflug) mindestens 1.000 Fuß (300 m) über der höchsten Erhebung, von der das Lfz weniger als 8 km entfernt ist.

d) Höhenmessereinstellung

326.*) Bei IFR-Flügen in und unterhalb der Übergangshöhe von 5.000 Fuß MSL ist der Höhenmesser auf den von der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle übermittelten QNH-Wert einzustellen.

*) siehe Anlage 4

Oberhalb dieser Höhe ist die Standardhöhenmessereinstellung von 1.013,2 Hektopascal (HPa) zu verwenden.

Bei Anflügen ist der von der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle übermittelte QNH-Wert bei Durchfliegen der Übergangsfläche einzustellen.

e) Reiseflughöhen

327.*) IFR-Flüge im **kontrollierten Luftraum** sind in den gem. Luftfahrtveröffentlichungen festgelegten Reiseflughöhen vorzusehen und in den von der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle durch Flugverkehrskontrollfreigabe zugewiesenen Flughöhen/Flugflächen durchzuführen.

328.*) Für IFR-Flüge im **unkontrollierten Luftraum** sind die Regeln für Halbkreis-Flughöhen anzuwenden, sofern die zuständige Flufverkehrskontrollstelle in der Flugverkehrskontrollfreigabe nicht eine andere Flughöhe/Flugfläche zuweist.

f) Übergang zum VFR-Flug

329.*) Von einem IFR-Flug zu einem VFR-Flug darf nur übergegangen werden, wenn vorauszusehen ist, daß der Flug nach Sichtflugregeln beendet oder für einen längeren Zeitraum fortgesetzt werden kann.

Bei **Nacht** ist für Flüge mit **Strahlflugzeugen** die Aufhebung des IFR-Flugplanes erst innerhalb der Kontrollzone des Bestimmungsflugplatzes bzw. (bei Bestimmungsflugplätzen ohne Kontrollzonen) in Sichtweite des Bestimmungsflugplatzes zulässig.

330. Für den Übergang von einem Flug nach Instrumentenflugregeln zu einem Flug nach Sichtflugregeln sind die entsprechenden Bestimmungen der **BesAnFb 301** anzuwenden.

---

*) siehe Anlage 4

g) Anflug unter Instrumentenwetterbedingungen

331.*) Werden für den Zeitpunkt der voraussichtlichen Ankunftszeit (ETA) am Bestimmungsflugplatz Wetterbedingungen vorhergesagt, die einen Anflug nach Sichtflugregeln nicht zulassen, darf ein IFR-Flug nur angetreten werden, wenn für den Bestimmungsflugplatz ein geeignetes Instrumentenanflugverfahren mit festgelegten Landeminima zur Verfügung steht und die vorhergesagten Wetterbedingungen diesen Landeminima mindestens entsprechen.

332. Für die Durchführung dieser Anflüge sowie für die Festlegung und Anwendung der Landeminima gelten die entsprechenden Bestimmungen der **BesAnFb 301.**

h) Ausweichflugplätze

333. Für IFR- sowie VFR/IFR-Flüge ist kein Ausweichflugplatz erforderlich, wenn für den Bestimmungsflugplatz die folgenden Wettermindestbedingungen für den Zeitraum ETA + 1 Stunde vorhergesagt werden:

1. Flüge mit **Strahl- und Propellerflugzeugen:**
   - — Hauptwolkenuntergrenze 5.000 Fuß über Grund oder Wasser
   - — Bodensicht 8 km

2. Flüge mit **Hubschraubern:**
   - — Hauptwolkenuntergrenze: 400 Fuß über der erforderlichen Höhe für das Anflugverfahren, aufgerundet auf volle 100 Fuß
   - — Bodensicht: Sichtwert des anzuwendenden Instrumentenanflugverfahrens **plus** 400 m.

Anmerkung:
Der Verzicht auf Angabe eines Ausweichflugplatzes ist **nicht** zulässig, wenn am Bestimmungsflugplatz nur GCA als Instrumentenanflugverfahren zur Verfügung steht.

---

*) siehe Anlage 4

334. Für IFR- sowie VFR/IFR-Flüge ist im Flugplan mindestens ein **Ausweichflugplatz** anzugeben, sofern die Bedingungen nach Nr. 333 nicht erfüllt sind.

Wettermindestbedingungen für Ausweichflugplätze sind in der **BesAnFb 301** festgelegt.

Kapitel 4

Flugvorbereitung

I. Allgemeines

401.*) **Jeder Flug** ist auf der Grundlage des Flugauftrages vorzubereiten. Hierzu haben sich LFF und ständige Besatzungsangehörige mit allen Unterlagen und Vorschriften für die sichere fliegerische Durchführung vertraut zu machen.

402.*) Neben den **technischen Kontrollen** bei Übernahme des Lfz durch die Besatzung und Überprüfungen der erforderlichen **Ausrüstung/Notausrüstung** umfaßt die fliegerische Vorbereitung

- die **Ermittlung** der **Flugleistungsdaten** (falls erforderlich),
- die **Gewichts-** und **Schwerpunktberechnung** (falls erforderlich) gem. den Technischen Vorschriften,
- die **navigatorische Vorbereitung** mit der **Kraftstoffbedarfsermittlung,**
- die **Flugwetterberatung,**
- die **Flugberatung/Flugabfertigung** (Flugplan).

II. Navigatorische Vorbereitung

403.*) Zur navigatorischen Vorbereitung gehören die **Kartenvorbereitung und navigatorischen Berechnungen** zur Durchführung des Fluges unter Berücksichtigung der bei der Flugabfertigungsstelle einzuholenden aktuellen Informationen über besondere Beschränkungen oder Anweisungen für die flugsicherungsmäßige Abwicklung (Flugberatung).

---

*) siehe Anlage 4

404. Art und Umfang der navigatorischen Vorbereitung sind, sofern nicht in Dienstvorschriften bereits geregelt, durch die HöhKdoBeh/ KdoBeh/vergleichbaren Dienststellen festzulegen.

III. Kraftstoffvorratsermittlung

405.*) Lfz müssen einen ausreichenden Kraftstoffvorrat mitführen. Dieser setzt sich zusammen aus Kraftstoffbedarf und Kraftstoffreserve.

406.*) Der Kraftstoffbedarf ist unter Berücksichtigung der Flugstrecke, der Wetterbedingungen und der Verbrauchsbedingungen aller Triebwerke, ggf. getrennt nach Steig-, Reise- und Sinkflug zu ermitteln.

407.*) Die Kraftstoffreserve ist unter Berücksichtigung des Verbrauchs aller Triebwerke in der geplanten Reiseflughöhe zu berechnen.

a) VFR-Flüge und IFR/VFR-Flüge

408.*) Für VFR-Flüge und IFR-Flüge die nach VFR abgeschlossen werden können, ist neben dem Kraftstoffbedarf nach Nr. 406 und 411 eine Kraftstoffreserve mitzuführen, die nicht geringer sein darf als:

- bei Strahlflugzeugen für 20 Minuten Flugzeit,
- bei Propellerflugzeugen für 15 Minuten Flugzeit,
- bei Hubschraubern für 10 Minuten Flugzeit.

---

*) siehe Anlage 4

b) IFR- und VFR/IFR-Flüge

409.[*)] Für IFR- und VFR/IFR-Flüge ist folgender **Kraftstoffvorrat** mitzuführen:

1. a) **ohne** Ausweichplatz
Der **Kraftstoffbedarf** für die vorausberechnete Flugzeit vom Start bis zum Anfangsanflugfestpunkt des Bestimmungsflugplatzes und die benötigte Flugzeit für den Anflug dort.

1. b) **mit** erforderlichem Ausweichflugplatz
Der Kraftstoffbedarf für die vorausberechnete Flugzeit vom Start zum Anfangsanflugfestpunkt des Bestimmungsflugplatzes, von dort zum Anfangsanflugfestpunkt des Ausweichflugplatzes zuzüglich des benötigten Kraftstoffes für den Anflug.

2. Eine **Kraftstoffreserve** für 10% der vorausberechneten Flugzeit, jedoch für nicht weniger als 20 Minuten.
Der höhere Wert ist anzuwenden.

410.[*)] Unabhängig von der Ermittlung des erforderlichen Kraftstoffvorrats darf ein Flug nur dann angetreten werden, wenn der mitgeführte Kraftstoffvorrat für eine Flugzeit von **mindestens 30 Minuten ausreicht.**

411. Sofern für **Langstreckenflüge** besondere zusätzliche Bestimmungen erforderlich werden, sind sie von den HöhKdoBeh/KdoBeh/vergleichbaren Dienststellen festzulegen.

---

*) siehe Anlage 4

IV. Flugwetterberatung

412.*) Für jeden Flug ist eine **gültige Flugwetterberatung** erforderlich. Sie ist durch den VLF oder einen von ihm beauftragten Besatzungsangehörigen bei einer Flugwetterberatungsstelle einzuholen.

413.*) Sind bei einem Flug zu einem Zwischenlandeplatz die angetroffenen Wetterverhältnisse **wesentlich ungünstiger** als die in der gültigen Flugwetterberatung vorhergesagten, so ist vor dem Weiterflug eine neue Flugwetterberatung einzuholen.

414.*) Abweichend von Nr. 412 sind nachfolgende Flüge, für die aufgrund der Umstände eine Flugwetterberatung **nicht** eingeholt werden kann, unter folgenden Voraussetzungen **zulässig**:

1. Flüge
   - im Such- und Rettungsdienst;
   - im Rahmen von Hilfeleistungen bei Naturkatastrophen bzw. besonders schweren Unglücksfällen und dringender Nothilfe;
   - der LV (Schutzflüge);
   - die nach Antritt wegen Wetterverschlechterung, aus Gründen der Sicherheit oder durch dienstliche Anordnung eine Änderung der Flugstrecken, des Bestimmungsflugplatzes oder des Ausweichflugplatzes erfordern.;
   - im Mittel- und Langstreckeneinsatz im Rahmen Lufttransport;

   sofern
   - die Durchführbarkeit des Fluges anhand von verfügbaren Beratungsunterlagen festgestellt worden ist, oder,
   - die erforderlichen Wettermindestbedingungen offensichtlich gegeben sind, oder,
   - die erforderlichen Wetterinformationen auf anderem Wege beschafft werden können.

*) siehe Anlage 4

Ergänzende Bestimmungen sind, soweit erforderlich, durch die HöhKdoBeh/KdoBeh/vergleichbaren Dienststellen festzulegen.

2. Flüge mit Hubschraubern, sofern der taktische Einsatz dies erfordert.

Entsprechende Bestimmungen für Hubschrauber der Bundeswehr sind durch die Führungsstäbe der Teilstreitkräfte festzulegen.

415. Um andere Luftfahrzeugführer und Bodendienststellen über die Wetterbedingungen auf der Flugstrecke und im Gebiet des Bestimmungsflugplatzes zu informieren, sind, unter bestimmten Voraussetzungen, Wettermeldungen während des Fluges und nach der Landung abzugeben. (Näheres regelt BesAnFb 301 Teil 5).

V. Flugberatung/Flugabfertigung

416. Für Flugberatung/Flugabfertigung sind die entsprechenden Bestimmungen der **BesAnFb 401** "Flugberatung/Flugabfertigung" anzuwenden.

Kapitel 5

Tiefflug

I. Allgemeines

a) Grundlagen

501.[*)] **Tiefflüge** sind Flüge der Bundeswehr unterhalb von 2000 Fuß über Grund oder Wasser.
Sie sind im Flugauftrag gesondert zu befehlen, wenn die nachfolgenden Höhen unterschritten werden sollen:
- 1500 Fuß über Grund oder Wasser für Strahl- und Propellerflugzeuge,
- 500 Fuß über Grund oder Wasser für Hubschrauber. Ä

Ein kurzzeitiges Überschreiten dieser Flughöhen bedeutet keine Unterbrechung des befohlenen Tieffluges.
Tiefflüge oberhalb von:
- 1500 Fuß über Grund oder Wasser für Strahl- und Propellerflugzeuge,
- 500 Fuß für Hubschrauber

sind ohne gesonderten Flugauftrag zulässig.

Für die Durchführung von Tiefflügen sind für den Bereich der Bundeswehr zusätzlich die ergänzenden Regelungen der **BesAnFb 501** "Tiefflug" anzuwenden.

502.[*)] Bei Auftragserteilung, Vorbereitung und Durchführung von Tiefflügen ist das Gebot zur Beschränkung auf unvermeidbare Behinderungen oder Belästigungen (Nr. 201), insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Lärmverursachung (Nr. 202), vorrangig zu beachten.

503.[*)] Die in diesem Kapitel festgelegten Bestimmungen gelten für alle Tiefflüge über dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland und für Lfz der Bundeswehr außerhalb der Hoheitsgewässer anderer Staaten.

Tiefflüge mit Lfz der Bundeswehr über dem **Hoheitsgebiet** anderer Staaten sind unter Beachtung der nationalen Vorschriften dieser Staaten durchzuführen. Ausnahmeregelungen sind nach Nr. 271 zulässig.

*) siehe Anlage 4

504. Tiefflüge mit **Propellerflugzeugen und strahlgetriebenen Transport- und Sonderflugzeugen** unterhalb 1000 Fuß über Grund oder Wasser bedürfen der besonderen **Genehmigung durch die zuständigen Führungsstäbe der Teilstreitkräfte bzw. die Abteilung Rüstung** in Abstimmung mit LwA AbtFlBtrbBw. Mit der Genehmigung sind, soweit erforderlich, Wettermindestbedingungen und Mindestflughöhen festzulegen.

505. Die Nutzung der **Tiefluggebiete 250 Fuß ist ausgesetzt.**
Eine **Aktivierung** bedarf **der besonderen Genehmigung** durch das Bundesministerium der Verteidigung (**BMVg**).
Sie wird bekanntgegeben in den Nachrichten für Luftfahrer (Notices to Airmen - NOTAM).

b) Betriebszeiten

506.*) Tiefflüge, die gem. Nr. 501 gesondert befohlen werden müssen, sind **am Tage über Land zulässig** von Montag bis Freitag zwischen 30 Minuten vor Sonnenaufgang (jedoch nicht vor 07.00 Uhr Ortszeit) und 30 Minuten nach Sonnenuntergang (jedoch nicht später als 17.00 Uhr Ortszeit). **Ausgenommen sind Feiertage.** Für Flüge über dem Hoheitsgebiet eines anderen Staates ist zusätzlich Nr. 271 zu beachten.

507.*) Über dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sind im Zeitraum 1. Mai bis 31. Oktober Tiefflüge mit **Strahlflugzeugen,** die gem. Nr. 501 gesondert befohlen werden müssen, zwischen 12.30 Uhr Ortszeit und 13.30 Uhr Ortszeit untersagt. Bei Übungen und Manövern kann diese Beschränkung durch Entscheidung des BMVg - Fü L III aufgehoben werden. Für Einsätze an Luft-/Boden-Schießplätzen gilt diese Beschränkung **nur** für Hin- und Rückflüge, es sei denn, die jeweilige örtliche Betriebsanweisung beschränkt derartige Einsätze in gleicher Weise.

508. In **aktivierten** Tiefluggebieten 250 Fuß sind Flüge mit Strahlflugzeugen abweichend von Nr. 506 nur in der Zeit von 09.00 Uhr Ortszeit bis 12.30 Uhr Ortszeit und 13.30 Uhr Ortszeit bis 17.00 Uhr Ortszeit zulässig.

---

*) siehe Anlage 4

509.*) Tiefflüge bei **Nacht über Land** sind **zulässig** von Montag bis Freitag zwischen 30 Minuten nach Sonnenuntergang und 24.00 Uhr Ortszeit
Feiertage sind **ausgenommen.**
Für Flüge der Bundeswehr über dem Hoheitsgebiet eines anderen Staates ist zusätzlich Nr. 271 zu beachten.

510.*) Tiefflüge **über See** unterliegen **keinen** zeitlichen Beschränkungen.

c) Höchstfluggeschwindigkeiten

511.*) Eine Planungsgeschwindigkeit von 420 KTS über Land/450 KTS über See darf nicht überschritten werden.
Folgende Ausnahmen sind zulässig:

1. eine **Höchstgeschwindigkeit** von 450 KIAS über Land im Rahmen zwingender taktischer Notwendigkeiten

2. eine **Zielendanfluggeschwindigkeit (IP-Target)**
   — bei konventionellen Einsatzübungen
   + über Land 480 KIAS
   + über See Mach 0,95

   — bei Sonder-Einsatzübungen
   + über Land 540 KIAS
   + über See Mach 0.95

3. eine **Höchstgeschwindigkeit** als Abfangjäger bei simulierten Abfangeinsätzen
   — über Land Mach 0.90, jedoch nicht über 575 KIAS
   — über See Mach 0.95

Für Flüge der Bundeswehr über dem Hoheitsgebiet eines anderen Staates ist zusätzlich Nr. 271 zu beachten.

*) siehe Anlage 4

Änderung 1

d) Besondere Beschränkungen

512.[*)] Das Durchfliegen von **Schutzzonen und -gebieten mit Strahlflugzeugen** ist verboten.
Kernkraftwerke - **mit Rauten-Symbol und Kreis** versehen - dürfen nicht in weniger als 2.000 Fuß im Umkreis von 1,5 km um das Reaktorgebäude überflogen werden.

Ä **513.**[*)] - freigelassen -

514.[*)] Engpässe sollen rechts einer gedachten Mittellinie durchflogen werden.

515.[*)] Gebiete, die durch NOTAM für **Fallschirmabsprünge** aktiviert wurden, sind zu umfliegen.

516. Weitere Beschränkungen, insbesondere für Tiefflüge über See, sind in der **BesAnFb 501** festgelegt.

e) Zusätzliche Regelungen

517.[*)] **Das Zusammenstoßwarnlicht** ist bei allen Tiefflügen einzuschalten.
Falls das Zusammenstoßwarnlicht aufgrund eines bestimmten Auftrages abgeschaltet wurde oder nicht funktionsfähig ist, sind die Positionslichter bei Sichten von weniger als 8 km in aufgeblendeter Form zu führen.

Abweichende Regelungen für **Tiefflüge mit Hubschraubern der Bundeswehr bei Nacht** sind in der **BesAnFb 501** festgelegt.

---

*) siehe Anlage 4

518.[*)] Als **Höhenmessereinstellung** am Tage und bei Nachttiefflügen mit Strahlflugzeugen innerhalb und außerhalb des Nachttiefflugsystems sind die **Minimum-QNH-Vorhersagen** für die zu befliegende Hauptflugstrecke anzuwenden.
Für alle anderen Lfz gelten diese Werte für den Tiefflug bei Tag und Nacht dann, wenn QNH-Einstellungen gem. Nr. 315 nicht verfügbar sind.

519.[*)] Das **Unterfliegen** von Freileitungen und Brücken mit **Hubschraubern bei Einsatz- und taktischen Ausbildungs- und Übungsflügen** ist unter folgenden Bedingungen ausnahmsweise zulässig:

1. **Während der Tagtiefflug-Betriebszeit** (Nr. 506): Ä
   - die Genehmigung muß durch entsprechende Angaben im Flugauftrag erfolgen;
   - Sichtwetterbedingungen müssen gegeben sein;
   - die für ein Unterfliegen vorgesehenen Objekte müssen sich außerhalb von Städten und Ortschaften befinden und vor dem Unterfliegen vor Ort erkundet sein;
   - beim Unterfliegen dürfen andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden. Deshalb ist zu Straßen, Eisenbahnlinien und Binnenschiffahrtswegen ein Abstand einzuhalten, der ausreicht, andere Verkehrsteilnehmer nicht zu gefährden.

2. **Während der Nachttiefflug-Betriebszeit** (Nr. 509):
   - bei Tiefflügen mit Sehhilfen muß neben den Bedingungen nach Abs. 1 eine Mindestsicht mit Sehhilfe von 1,5 km gegeben sein.

Die für ein Unterfliegen notwendige Mindestspannweite der Objekte, die für den Hubschrauber erforderliche Mindestflughöhe über Grund oder Wasser, die zulässige Höchstgeschwindigkeit beim Unterfliegen sowie die Art und Weise der Objekterkundung sind durch die zuständigen HöhKdoBeh/KdoBeh/vergleichbaren Dienststellen festzulegen. Ä

*) siehe Anlage 4

Änderung 1

II. Tiefflug bei Tag

a) Tiefluggebiete und Mindestflughöhen

520.[*)] Im Bereich der Bundesrepublik Deutschland sind **Tiefflüge über Land** in den besonders festgelegten Tiefluggebieten, nicht jedoch über den Städten und Ortschaften nach Nr. 216, in nachfolgenden Mindestflughöhen zulässig:

Luftfahrzeugart	Mindestflughöhe über Grund im Tiefflug-gebiet der Bundes-republik Deutschland	Mindestflughöhe über Grund in den Tiefflug-gebieten 250 Fuß
Strahlflugzeuge[2)]	1.000 Fuß [1)]	1.000 Fuß[1)] (sofern aktiviert, 250 Fuß zwischen Ablaufpunkt und Ziel)
Propellerflugzeuge[2)]	1000 Fuß[1)]	1000 Fuß[1)]
Hubschrauber	gem. den Erfor-dernissen des Einsatzes	gem. den Erforder-nissen des Einsatzes

Tiefflüge mit Hubschraubern der Bundeswehr sind zusätzlich zu den oben genannten Gebieten auch im Bereich der IZ und südlich der Grenzabstandslinie zulässig. Für Flüge der Bundeswehr in diesem Bereich sind die in der **BesAnFb 201** festgelegten Bestimmungen zu beachten.

*) siehe Anlage 4

1) Ausnahmen sind nur mit besonderer Genehmigung durch das BMVg zulässig.

2) Über lila gekennzeichneten Ortschaften gilt immer 1.000 Fuß

521. Für Tiefflüge über Land über dem Hoheitsgebiet **anderer Staaten** sind, sofern vertragliche Regelungen oder nationale Bestimmungen dieser Staaten dies erlauben, Ausnahmeregelungen für die Festlegung von Mindestflughöhen nach Nr. 271 zulässig.

522. Tiefflüge über See sind zulässig
- innerhalb der Hoheitsgewässer der Bundesrepublik Deutschland,
- innerhalb der Hoheitsgewässer anderer Staaten, sofern vertragliche Regelungen oder nationale Bestimmungen dieser Staaten dies erlauben,
- außerhalb von Hoheitsgewässern anderer Staaten.

523. Für Tiefflüge **über See** gelten folgende **Mindestflughöhen:**

Strahlflugzeuge	100 Fuß GND	bei **bewegter See** und **erkennbarem** Horizont sowie Benutzung eines Radar-/Radio-Höhenmessers
	500 Fuß GND	in allen übrigen Fällen
Propellerflugzeuge	gemäß den Erfordernissen des Einsatzes	
Hubschrauber	gemäß Nr. 520	

Bohr-, Förder- und Forschungsplattformen sind in einem Mindestabstand von **3 km zu umfliegen oder nicht unter** 2.000 Fuß GND zu überfliegen.
Über **bewohnten Inseln** ist von Strahl- und Propellerflugzeugen bei Flügen **während** der Betriebszeit nach Nr. 506 eine Mindestflughöhe von **1.000 Fuß GND,** außerhalb der Betriebszeit eine Mindestflughöhe von **1.500 Fuß GND** einzuhalten. Ä
Für Hubschrauber gilt eine Mindestflughöhe von 500 Fuß GND.

Änderung 1

524. Zu **Überwasserfahrzeugen** ist ein **Mindestabstand** von 1 NM horizontal oder 1.000 Fuß (300 m) vertikal grundsätzlich nicht zu unterschreiten.
Sofern für Einsatzübungen geringere Mindestabstände erforderlich sind, müssen diese durch die zuständige HöhKdoBeh/KdoBeh vorher gesondert festgelegt sein. Sie sind im Flugauftrag anzugeben.

b) Wetterbedingungen

525.[*)] **Für Tiefflüge am Tage** gelten folgende **Mindestwerte:**

– kontrollierter Luftraum der Klassen C und E

Luftfahrzeugart	**Flugsicht**	**Abstand von den Wolken**
Strahlflugzeuge Propellerflugzeuge Hubschrauber	8 km[1)]	1,5 km waagerecht 300 m (1.000 Fuß) senkrecht

– unkontrollierter Luftraum der Klasse F

Strahlflugzeuge Propellerflugzeuge Hubschrauber	5 km	1,5 km waagerecht 300 m (1.000 Fuß) senkrecht

– unkontrollierter Luftraum der Klasse G

Strahlflugzeuge	5 km	150 m (500 Fuß)
Propellerflugzeuge	3 km	Wolken dürfen nicht berührt
Hubschrauber	0,8 km	werden.

*) siehe Anlage 4
1) Im Luftraum der Klasse C unterhalb FL 100 beträgt die Mindestflugsicht 5 km.

526.[*)] Für Flüge in Kontrollzonen nach VFR/Sonder-VFR sind die Bestimmungen der Nr. 304 bzw. Nr. 306 anzuwenden.

III. Tiefflug bei Nacht

a) Tiefflugstrecken/Tiefluggebiete/Mindestflughöhen

527.[*)] Im Bereich der Bundesrepublik Deutschland sind Tiefflüge über Land zulässig:

- **im Nachttiefflugsystem**
  für Flüge mit **Strahlflugzeugen** sowie Transport- und Verbindungsflugzeugen in VMC/IMC in **besonders festgelegten Flughöhen;**
- in **den besonders festgelegten Hubschrauberflugkoordinierungsgebieten und auf besonders festgelegten Tiefflugstrecken** für Flüge mit **Hubschraubern** in Mindestflughöhen gem. den Erfordernissen des Einsatzes. Ä

528.[*)] **Tiefflüge über See** sind in den Gebieten gemäß Nr. 522 zulässig, für Propellerflugzeuge und Hubschrauber jedoch nur mit besonderer Genehmigung analog Nr. 504.
Strahlflugzeuge müssen mit funktionsfähigem **Radar-/Radio-Höhenmesser** ausgerüstet sein.

529.[*)] Für Tiefflüge über See gelten folgende **Mindestflughöhen:**

Strahlflugzeuge	200 Fuß GND	bei bewegter See und erkennbarem Horizont
	500 Fuß GND	bei glatter See oder nicht erkennbarem Horizont
Propellerflugzeuge	gemäß Nr. 523	Ä
Hubschrauber	gemäß Nr. 520	

Die besonderen Beschränkungen gemäß Nr. 523 sind zu beachten.

*) siehe Anlage 4

b) Wetterbedingungen

530.[*)] Für Tiefflüge **bei Nacht außerhalb** des Nachttiefflugsystems gelten die **Mindestwerte** der Nr. 525 mit folgenden **Abweichungen:**

1.	**Tiefflüge über Land**	
	Propellerflugzeuge	gem. Festlegung der genehmigenden Stelle, jedoch mindestens die Werte der Nr. 525
	Hubschrauber ohne Sehhilfen im unkontrollierten Luftraum	**Flugsicht** 3 km
2.	**Tiefflüge über See**	
	Propellerflugzeuge	**Flugsicht:** 5 km
	Hubschrauber	**Flugsicht:** 1,5 km

531.[*)] Für Flüge in **Kontrollzonen** nach VFR/Sonder-VFR gelten die Bestimmungen der Nr. 304 bzw. Nr. 306.

*) siehe Anlage 4

Anhang

Begriffsbestimmungen

Bodensicht
Die von einem amtlichen Wetterbeobachter festgestellte horizontale Sichtweite in Bodennähe als Teil der amtlichen Wettermeldung.

Druckhöhe
Als Höhe angegebener atmosphärischer Druck in der Normatmosphäre

Entscheidungshöhe (Decision Altitude - DA)
Die in Bezug auf den höchsten Punkt in der Aufsetzzone für einen Gleitweganflug festgelegte Höhe über MSL, in der ein Fehlanflug eingeleitet werden muß, falls der Landeanflug nicht nach Sicht beendet werden kann.

Flugdienstzeit
Der Zeitraum, der sich zusammensetzt aus:

1. der Zeit für die **Vorbereitung** eines Einsatzes/eines Fluges vor Beginn der Flugzeit, mindestens jedoch 30 Minuten,

2. der **Flugzeit** und

3. der Zeit für die **Erledigung von Abschlußarbeiten** nach Beendigung der Flugzeit, mindestens jedoch 15 Minuten.

Bei einer Folge von Flügen wird die Flugdienstzeit nicht unterbrochen, es sei denn, zwischen den Flügen wird **Ruhezeit** gewährt.

Flugfläche (Flight Level - FL)
Fläche konstanten Luftdrucks, bezogen auf den Druckwert 1013,2 Hektopascal (HPa).

Flughöhe
Lotrechter Standort eines Lfz, angegeben als Höhe über Grund oder Wasser (GND) oder Höhe über Normal Null (MSL) oder Flugfläche (FL).

Flugsicht
Sicht in Flugrichtung aus dem Führerraum eines Lfz im Flug.

Flugzeit
Für Strahl- und Propellerflugzeuge
— der Zeitraum vom Anrollen des Flugzeugs auf der Piste zum Zwecke des Startens bis zum Zeitpunkt des Verlassens der Piste nach der Abschlußlandung.

Für Hubschrauber
— der Zeitraum vom Abheben des Hubschraubers vom Boden bis zum Zeitpunkt des Wiederaufsetzens auf dem Boden.
Kurzfristiges Aufsetzen im Gelände mit laufendem Rotor bedeutet keine Unterbrechung der Flugzeit.

Flugverkehrskontrollfreigabe ist die für ein Luftfahrzeug erteilte Genehmigung, unter den von einer **Flugverkehrskontrollstelle** angegebenen Bedingungen zu verfahren.
In militärischen Vorschriften werden die Ausdrücke FS-Kontrollfreigabe bzw. FS-Freigabe benutzt, die, nachdem sie inhaltlich gleichbedeutend sind, auch weiterhin im militärischen Bereich Verwendung finden können.

Hauptwolkenuntergrenze (Ceiling)
Die Höhe über Grund oder Wasser der Untergrenze der niedrigsten Wolkenschicht, die mehr als die Hälfte des Himmels bedeckt und unterhalb von 6000 m (20 000 Fuß) liegt.

Identifizierungszone (IZ)
Gebiet zwischen der Identifizierungslinie und den Grenzen zu Polen und der Tschechischen Republik.

Mindestflughöhe
Flughöhe über Grund oder Wasser, die bei VFR-Flügen nicht unterschritten werden darf.

Mindestsinkflughöhe (Minimum Descent Altitude - MDA)
Die festgelegte Höhe über MSL bei Anflugverfahren ohne Verwendung eines Sollgleitweges, die erst unterschritten werden darf, wenn der Landeanflug nach Sicht beendet werden kann.

Nacht
Zeitraum zwischen 30 Minuten nach Sonnenuntergang und 30 Minuten vor Sonnenaufgang.

Pistensichtweite (Runway Visual Range - RVR)
Parallel zur Piste mit Meßgeräten ermittelte Sichtweite. Sie entspricht der Entfernung in Start- und Landerichtung, bis zu der der Führer eines Luftfahrzeuges, das sich auf der Mittellinie der Piste befindet, die Markierung auf der Piste oder die sie begrenzende Randfeuer noch erkennen kann. Sie wird gemeldet, wenn die Bodensicht oder Pistensichtweite der Betriebspiste 2.000 m unterschreitet.

Ruhezeit
Die Zeit, während der ein Besatzungsmitglied von dienstlichen Tätigkeiten jeder Art befreit ist.

Runway Visual Range (RVR)
siehe "Pistensichtweite"

Sicherheitsmindesthöhe
Flughöhe über Grund oder Wasser, die bei IFR-Flügen nicht unterschritten werden darf.

Sicht mit Sehhilfe
Sicht in Flugrichtung aus dem Führerraum eines Lfz im Flug unter Verwendung einer Sehhilfe. Sie ist das Vermögen, unbeleuchtete auffällige Gegenstände und Geländestrukturen mittels dieser Sehhilfe zu erkennen.

Voraussichtliche Ankunftszeit (Estimated Time of Arrival - ETA)
IFR-Flüge
Die Zeit, zu der das Lfz voraussichtlich über dem bezeichneten und durch Bezug auf Navigationshilfen definierten Punkt ankommen wird, von dem aus ein Instrumentenanflugverfahren begonnen werden soll oder, wenn dem Flugplatz keine Navigationshilfe zugeordnet ist, die Zeit, zu der das Lfz voraussichtlich über dem Flugplatz ankommen wird.

VFR-Flüge
Die Zeit, zu der das Lfz voraussichtlich über dem Flugplatz ankommen wird.

Abkürzungen

AFCENT	Allied Forces Central Europe
C	Celsius
DA	Descision Altitude (Entscheidungshöhe)
ED-R	Bezeichnung für ein Flugbeschränkungsgebiet (R-Restricted) in der Bundesrepublik Deutschland
ETA	Estimated Time of Arrival
FBH	Flugbetriebshandbuch
FL	Flight Level
FLB	Fluglehrberechtigung
FS	Flugsicherung
GCA	Ground Controlled Approach
GND	(above) Ground or Water
IFR	Instrument Flight Rules
IMC	Instrument Meteorological Conditions
IZ	Identifizierungszone
KIAS	Knots Indicated Airspeed
km	Kilometer
KTS	Knots
LFB	Luftfahrzeugbesatzung
LFF	Luftfahrzeugführer
Lfz	Luftfahrzeug
LV	Luftverteidigung
m	Meter
MBS	Militärluftfahrzeugbesatzungsschein
MDA	Minimum Descent Altitude (Mindestsinkflughöhe)
MFS	Militärflugzeugführerschein

MSL	Mean Sea Level
NM	Nautical Mile (s)
NOTAM	Notices to Airmen
OZ	Ortszeit
QNH	Bezeichnung für den auf MSL bezogenen Luftdruckwert zur Höhenmessereinteilung
RVR	Runway Visual Range
SAR	Such- und Rettungsdienst
TRA	Temporay reserved Airspace
VFR	Visual Flight Rules
VIP	Very Important Person, hochgestellte Persönlichkeit
VLF	Verantwortlicher Luftfahrzeugführer
VMC	Visual Meteorological Conditions

Einsatzbedingte Flugausrüstung/Notausrüstung

I. Allgemeines

1. Zur Sicherheit der Besatzung und sonstigen Insassen ist an Bord von Lfz der Bundeswehr eine den äußeren Betriebsbedingungen des Einsatzes entsprechende **zusätzliche Ausrüstung** mitzuführen.

2. Die zuständigen HöhKdoBeh/KdoBeh/vergleichbaren Dienststellen legen für die in ihren Bereichen verwendeten Lfz-Muster die jeweils **erforderliche Ausrüstung** unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen fest.

II. Persönliche Flugausrüstung

3. **Fallschirme** sind von allen Insassen eines Lfz anzulegen, sofern durch die Art des Lfz oder den Einsatzzweck für die Rettung der Insassen in Notlagen das Verlassen des Lfz vorrangig durch Fallschirmabsprung vorgesehen ist.

   Nehmen neben der Besatzung mehr als 4 Personen an einem Flug teil, so sind 10% der erforderlichen Fallschirme (mindestens jedoch einer) als **Reserve** mitzuführen und so abzulegen, daß sie im Bedarfsfall sofort zu erreichen sind.

   Fallschirme sind vor dem Start **anzupassen.**

   Falls eine Trennung von Fallschirmgurtzeug und Fallschirm (Brustfallschirm) technisch vorgesehen ist, darf der Fallschirm während des Fluges bei normalen Bedingungen ausgehängt und griffbereit abgelegt werden.

Änderung 1

4. Sofern Nr. 3 anzuwenden ist, hat der VLF sicherzustellen, daß **vor dem Start alle Insassen einen Fallschirm angelegt haben.**
Nicht zur Besatzung gehörende Insassen sind vor dem Flug zu unterrichten über
   - — Handhabung des Fallschirms;
   - — Verhalten beim Fallschirmabsprung;
   - — optische oder akustische Zeichengebung im Lfz für den Absprung im Notfall;
   - — Lage und Öffnen der Notausstiege;
   - — Lagerort der Reservefallschirme.

5. **Fliegerhelme** sind von Insassen strahlgetriebener Kampf- und Übungskampfflugzeuge sowie von Führern und ständigen Besatzungsangehörigen von Hubschraubern zu tragen.

6. Fliegerkombinationen Seenot sind von allen Insassen zu tragen bei
   - — Flügen über See am Tage, sofern die Wassertemperatur geringer ist als 10° C (bei Wassertemperaturen von 10° C und mehr legen die HöhKdoBch/KdoBch Einzelbestimmungen fest)
   - — Flügen über See bei Nacht.

   Die Angabe der Wassertemperatur ist Bestandteil der Flugwetterberatung. Sie wird als zentrale Beratungsunterlage vom GeophysBDBw herausgegeben.

   Fliegerkombinationen Seenot sind nicht erforderlich:
   - — wenn bei Flügen zu/von küstennahen Flug- und Schießplätzen die anzuwendenden An-/ Abflugverfahren zwar über See führen, die Durchführung dieser Verfahren jedoch spätestens eine Stunde vor Sonnenuntergang beendet ist;
   - — in Transportflugzeugen und Sonderflugzeugen mit mehr als einem Triebwerk;
   - — bei Flügen nach Instrumentenflugregeln (ausgenommen Überführungsflüge mit strahgetriebenen Kampfflugzeugen über der hohen See außerhalb von Nord- und Ostsee);
   - — bei A-Scramble im Rahmen von Luftverteidigungsflügen.

Ä

7. **Druckanzüge** sind bei Flügen oberhalb einer Druckhöhe von 48.000 Fuß zu verwenden.

III. Sauerstoffversorgung für Insassen von Luftfahrzeugen ohne Druckkabine

8. Lfz ohne Druckkabine dürfen eine Druckhöhe von **25.000 Fuß nicht** überschreiten.

9. In einer Druckhöhe von **mehr als 10.000** Fuß sind alle Insassen mit **Sauerstoff** zu versorgen.

   Ausgenommen hiervon sind Flüge aus zwingenden Einsatzgründen in einer Druckhöhe von **mehr** als 10.000 Fuß, jedoch **nicht oberhalb 12.000 Fuß,** für die Dauer von **3 Stunden.**

IV. Sauerstoffversorgung für Insassen von strahlgetriebenen Kampf- und Übungskampfflugzeugen mit Druckkabine

10. Insassen **strahlgetriebener Kampf- und Übungskampfflugzeugen** sind bei Betrieb des Flugzeugs am Boden und während des Fluges mit Sauerstoff zu versorgen.

V. Sauerstoffversorgung für Insassen von Transport- und Sonderflugzeugen mit Druckkabine

11. Für **Transport- und Sonderflugzeuge mit Druckkabine** sind folgende Regelungen anzuwenden:

	Kabinendruckhöhe	Druckhöhe	Sauerstoffversorgung
a.	bis 10.000 Fuß	über 10.000 Fuß	Besatzungsangehörige A[1)]
b.	bis 10.000 Fuß	über 25.000 Fuß	alle Insassen A[1)]
c.	bis 10.000 Fuß	in und über 41.000 Fuß	ein LLF C restliche Führerraumbesatzung A, alle anderen Insassen A[1)]
d.	über 10.000 Fuß bis 12.000 Fuß[2)]		Führerraumbesatzung B alle anderen Insassen A
e.	über 12.000 Fuß bis 14.000 Fuß		Führerraumbesatzung C alle anderen Insassen A
f.	über 14.000 Fuß		alle Insassen C

Es bedeuten:

A - Sauerstoffversorgung in unmittelbarer Reichweite (Maske griffbereit, Regler 100% oder Automatik);

B - Sauerstoffversorgung zum sofortigen Gebrauch bereit (Fliegerhelm mit auf einer Seite befestigten Maske wird getragen, oder eine "Quickdonning"-Maske auf "Ready" eingestellt ist in unmittelbarer Nähe griffbereit und der Regler steht auf 100%);

C - Sauerstoffversorgung in Gebrauch.

---

1) Lufttransportbegleiter, Ladungsmeister und Angehörige des Sanitätsbegleitpersonals sind von dieser Regelung ausgenommen, solange es die Ausübung ihrer Tätigkeit erfordert. Vom Sanitätspersonal muß jedoch eine Person die Sauerstoffversorgung in unmittelbarer Reichweite haben.

2) Flugzeit maximal 3 Stunden, wenn Einsatzgründe es erfordern. Andernfalls gilt die Nr. 11 e.

12. Bei Kabinendruckabfall ist schnellstmöglich auf eine Kabinendruckhöhe unter 14.000 Fuß zu sinken.
Sofern Geländegegebenheiten und Kraftstoffvorrat es erlauben, ist für den Weiterflug eine Kabinendruckhöhe von nicht mehr als 10.000 Fuß einzunehmen.

13. Als Sauerstoffvorrat ist mindestens mitzuführen:

Besatzung	ausreichend für zwei Stunden;
andere Insassen	ausreichend für jeden Insassen für die Dauer des Fluges in Kabinendruckhöhen über 14.000 Fuß sowie ausreichend für 10% der Insassen für den Teil des Fluges in Kabinendruckhöhen über 10.000 Fuß bis 14.000 Fuß, mindestens für 30 Minuten.

14. Werden bei einem Insassen Druckabfallkrankheit und/oder Sauerstoffmangel beobachtet oder vermutet, hat er, wenn möglich, sofort 100% Sauerstoff zu atmen. Der LFF muß das Lfz schnellstmöglich auf eine Kabinendruckhöhe von 10.000 Fuß oder weniger bringen und, wenn es die Lage erfordert, zur ärztlichen Hilfeleistung auf einem geeigneten Flugplatz landen.

VI. Notausrüstung

15. Bei Flügen über **See, Wüsten, arktischen** sowie **tropischen** Gebieten ist in Lfz der Bundeswehr eine der Personenzahl an Bord entsprechende **Notausrüstung** mitzuführen.

Jeder Lfz-Insasse muß mit Gebrauch und Lagerort der Notausrüstung vertraut sein.
Für die Festlegung von Art und Umfang der Notausrüstung gilt Nr. 2.

Ausführungsbestimmungen zu dieser Dienstvorschrift werden vom LwA AbtFlBtrbBw in den nachfolgenden Besonderen Anweisungen für den Flugbetrieb (BesAnFb) herausgegeben

BesAnFb 101	"Allgemeine Bestimmungen"
BesAnFb 201	"Verhalten im Luftraum"
BesAnFb 202	"Bestimmungen für Beantragung und Durchführung von Auslandsflügen"
BesAnFb 301	"Sicht- und Instrumentenflüge"
BesAnFb 401	"Flugberatung/Flugabfertigung"
BesAnFb 501	"Tiefflug"

Auflistung der Ziffern, die inhaltlich in der Mil AIP veröffentlicht werden

Kapitel 1:	104 bis 105, 112, 118, 119, 123, 124 und 127
Kapitel 2:	201 bis 210, 212 bis 214, 216 bis 229, 233, 234, 236, 237, 243 bis 247, 249, 252, 254 bis 258, 260, 261, 263, 264, 266 bis 269 und 273 bis 277
Kapitel 3:	301, 302, 304 bis 318, 320 bis 323, 325 bis 329 und 331
Kapitel 4:	401 bis 403 und 405 bis 414
Kapitel 5:	501 bis 503, 506, 507, 509 bis 515, 517 bis 520 und 525 bis 531

Abkürzungen

AIP	Aeronautical Information Publication (Luftfahrthandbuch)
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
C	Celsius
DA	Descision Altitude (Entscheidungshöhe)
ED-R	Bezeichnung für ein Flugbeschränkungsgebiet (R-Restricted) in der Bundesrepublik Deutschland
ETA	Estimated Time of Arrival
FBH	Flugbetriebshandbuch
FL	Flight Level
FLB	Fluglehrberechtigung
FS	Flugsicherung
GCA	Ground Controlled Approach
GND	(above) Ground or Water
IFR	Instrument Flight Rules
IMC	Instrument Meteorological Conditions
IZ	Identifizierungszone
KIAS	Knots Indicated Airspeed
km	Kilometer
KTS	Knots
LFB	Luftfahrzeugbesatzung
LFF	Luftfahrzeugführer
Lfz	Luftfahrzeug
LV	Luftverteidigung
m	Meter
MBS	Militärluftfahrzeugbesatzungsschein
MDA	Minimum Descent Altitude (Mindestsinkflughöhe)
MFS	Militärflugzeugführerschein

Änderung 1

MSL	Mean Sea Level
NM	Nautical Mile (s)
NOTAM	Notices to Airmen
OZ	Ortszeit
QNH	Bezeichnung für den auf MSL bezogenen Luftdruckwert zur Höhenmessereinteilung
RVR	Runway Visual Range
SAR	Such- und Rettungsdienst
TRA	Temporary reserved Airspace
TTV	Taktik, Technik und Verfahren
TTVZ	Taktik-, Technik- und Verfahrenszentrum
TTVG	Taktik-, Technik- und Verfahrengruppe
VFR	Visual Flight Rules
VIP	Very Important Person, hochgestellte Persönlichkeit
VLF	Verantwortlicher Luftfahrzeugführer
VMC	Visual Meteorological Conditions